

Ostland

Vom geistigen Leben der Auslanddeutschen

7. Heft

Juli 1929

4. Jahrgang

Die evang. Kirche und das Volkstum

von Bischof D. Dr. Fr. Teutsch-Hermannstadt

Die Sachsen wanderten nach Siebenbürgen (1141 – 1161) als katholische Christen ein und wurden hier in die katholische Kirche eingefügt, die im Erzbistum Gran und im Weißenburger Bistum eine feste Organisation hatte. Aber es ist eine bezeichnende Tatsache, daß schon in der vorreformatorischen Zeit das Volkstum und die bevorzugte Rechtsstellung, die die deutschen Einwanderer sich ausbedungen hatten, bewirkte, daß die deutschen Gemeinden innerhalb der kath. Kirche im Lande eine besondere Stellung sich schufen, indem die „exempten Ecclesien“ der sächsischen Kapitel zu einer Gesamtheit zusammenwuchsen, die nachweisbar seit 1502 im „Generaldechanten“ ein eigenes Haupt besaß.

Wie schon hier das Volkstum eine entscheidende Rolle spielte, so war es noch mehr der Fall bei der Reformation.

Zunächst eroberte die Lutherische Reformation den größten Teil des Landes, in dem die damals noch in geringer Zahl ansässigen Rumänen der griechischen Kirche treu blieben. Aber die Sachsen gingen insgesamt, die Ungarn zum großen Teil zum Luthertum über. Aber schon hiebei äußerte das Volkstum seinen Einfluß: Die „sächsische Kirche“ und die „ungarische Kirche“, obwohl die Bekenner beider zunächst Lutheraner, wählte sich je einen eigenen Bischof. Im Lauf der weiteren Entwicklung traten die Ungarn zum reformierten und unitarischen Bekenntnis über, während die Sachsen beim Augsburgischen Bekenntnis blieben. Seither blieben die Kirchen in Siebenbürgen national orientiert: die ev. Kirche galt als die deutsche, die ref. und unitarische sowie die kath. als die ungarische, die griechische als die rumänische.

Für die ev. Kirche blieb maßgebend die 1547 erschienene „Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen“, die von der Sächsischen Nationsuniversität 1550 zum Gesetz für das Sachsenland erhoben wurde. Der deutsche Titel wie der lateinische: „Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania“ drückt aus, daß es sich um die Kirche nicht des Sachsenlandes allein handle, das bekanntlich aus der Hermannstädter Provinz, den 11 Stühlen, dem Burzenland und Nösnerland bestand, sondern um alle sächsischen Gemeinden, auch die auf Komitatsboden lagen. Und der nationale Gedanke klingt durch, wenn Hebler die Verhandlungen

der Klauenburger Synode 1557, wo sie sich über die Sacramente einigten, unterschreibt als „Superintendens ecclesiae Dei nationis Saxonicae“, wie auch St. Bathori 1572 die Augsburgerische Konfession bestätigte „in der in Christo geeinigten Kirche des ganzen sächsischen Volkes“.

Es hing eben hier Kirche und Volkstum in ganz besonderer Weise nicht nur miteinander zusammen, sondern deckte sich.

Das hinderte freilich nicht, daß fünf ungarische Gemeinden, die auf Sachsenboden lagen, und die sieben Kronstadt untertänigen sog. Esangogemeinden, die ev. geworden waren, gleichberechtigte kirchliche Genossen, Glieder der Kirche wurden, eine stete Mahnung, nicht zu vergessen, daß im Glauben und in der Religion ein übervölkischer Gedanke vorhanden sei.

Die historische Entwicklung sorgte dafür, daß Glaube und Volkstum nicht auseinanderfiel. Die Auseinandersetzungen mit der ref. Kirche im 16. und 17. Jahrhundert wurden stets von beiden Gesichtspunkten aus geführt, und der Übergang Siebenbürgens an das Haus Habsburg 1691 brachte darin keine Änderung. Der Vertrag zwischen dem Lande und dem Haus Habsburg — das Leopoldinische Diplom — erkannte mit den Rechten des sächsischen Volkes auch die Gleichberechtigung der ev. Kirche mit den anderen „rezipierten“ Kirchen an, und als der neue Staat eine systematische Katholisierung des Landes versuchte, da mußten die Sachsen zu gleicher Zeit einen doppelten Abwehrkampf führen, die Angriffe gegen ihre politischen Rechte und gegen die ev. Kirche abzuweisen. Es sind wenige nur gewesen, die aus der Kirche austraten, aber sie machten die Erfahrung, daß sie damit auch aus dem Volk ausschieden. Was in der Reformation unbewußter sich vollzogen hatte, jetzt wurde es ein erkannter Besitz des Volkes, daß Glaube und Volkstum innerlich miteinander verbunden sind und „daß göttliche Kräfte hier und dort sich auswirken“. Man braucht nur Bruchenthal's Persönlichkeit und Wirksamkeit ins Auge zu fassen — um nur ihn zu nennen — um den gewaltigen Gleichklang von Glauben und Volkstum eindrucksvoll zu empfinden.

Wer auch nur einen oberflächlichen Blick in die siebenbürgische Geschichte des 18. Jahrhunderts tut, ist überrascht, wie alle nationalen Fragen tief in die kirchlichen hineingreifen und umgekehrt. Durch die Schaffung der Konsistorialverfassung 1754 ff. kam die Leitung der Kirche, mehr als es bis dahin der Fall gewesen war, in die Hände der leitenden sächsischen Oberbeamten, und dadurch fielen die politischen und kirchlichen Fragen noch mehr zusammen. Die Regierungsmaßregeln in der Theresianischen Zeit vergaßen nie, daß die Sachsen evangelisch waren, und noch 1803 hieß es in dem Reskript, das eine Kandidationsnorm für die Pfarrerrwahlen in der ev. Kirche festsetzte, sie werde zur strengen Befolgung „der sächsischen Nation“ herausgegeben. Das Ergebnis dieser Entwicklung war die Erkenntnis, daß die Kirche bestimmt sei, das Volkstum zu stützen und daß das Volkstum an diese Kirche gebunden sei, wie St. L. Roth es 1821 in das Wort faßte: „Das Dasein unserer Nationalität knüpft sich, wie vielleicht bei keinem anderen Volk in der Welt, so nahe an Kirchen und Schulen.“

Die Revolution von 1848/49 mit ihren Folgen brachte eine Weiterentwicklung, indem die Ereignisse die Kirche zwingen, sich mehr noch als bisher der nationalen Fragen anzunehmen. Sie wurde nicht nur Vorkämpfer, sondern Vertreter des Volkstums. Der Absolutismus, der auf die Revolution folgte, zerschlug das politische Dasein des sächsischen Volkes; das Sachsenland wurde bei den Neueinteilungen des Landes mit andern Landestellen verkoppelt, die Nationsuniversität, die Vertretung des Sachsenlandes wurde aufgelöst, selbst der Name des „Sachsenlandes“ wurde verboten, das Vermögen der Universität sequestriert, der gleichberechtigte Sächsische Landstand war aus der Reihe der Lebenden gestrichen. Diejenigen aber, die diesen Landstand ausgemacht hatten, die Sachsen, die auf dem „Königsboden“ wohnten, waren geeinigt in der auch die andern im Land lebenden Sachsen umfassenden ev. Kirche, die die Schulen in der Hand hatte, die sie einrichtete und erhielt, in denen beiden die deutsche Bibel und das deutsche Gesangbuch die Herzen erhoben. Diese Kirche war eine deutsche, in ihren Schutz flüchtete Alles, was deutsch war. Da sie auch jene etwa 80 sächsischen Gemeinden umschloß, die politisch außerhalb des Sachsenlandes lagen, so war sie die einzige sichtbare Organisation des gesamten deutschen Lebens im Lande. Hier fand Brauch und Sitte, Mundart und Tracht, deutsche Sprache und Volksbewußtsein Ausdruck und Pflege, die Kirche war zugleich die Volksorganisation. Es ist bezeichnend, daß Bischof Binder 1848 den Pfarrern empfahl, an Stelle der sächsischen Predigt „möglichst oft“ doch wenigstens abwechselnd die deutsche treten zu lassen und in die Schule durchaus die hochdeutsche Sprache einzuführen.

Denn der Kirche fiel ganz die Aufgabe zu, den Zusammenhang mit dem deutschen Geistesleben zu pflegen, der doch zuletzt der Nährboden des deutschen Lebens hier war.

Als die Revolution und der Absolutismus mit der politischen Organisation auch die kirchliche zerstört hatte, erwuchs für die Kirche die Notwendigkeit, sich eine neue Verfassung zu geben, eine Arbeit, die 1850 begonnen 1861 ihr Ende fand, indem die Landeskirchenversammlung auf Grund der wieder eroberten Autonomie sich die Verfassung gab, die auf völlig presbyterial-synodaler Grundlage stand und der Kirche ihr eigenes Leben ganz in die Hand gab.

Daß bei dieser Organisation der nationale Gedanke mitspielte, war nach der Vergangenheit und den tatsächlichen Verhältnissen eine Notwendigkeit. Ein Hauptträger der Arbeit an der neuen Kirchenverfassung und des Erfolges, daß die alte Autonomie der Kirche wieder gefunden wurde, G. D. Teutsch, damals Gymnasialdirektor in Schäßburg, von 1867—1893 Bischof der ev. Landeskirche, schrieb schon in den vierziger Jahren, daß er in der Kirche „die Heilsanstalt“ sehe, „die für das ewige Leben unseres Volkes in mehr als einer Beziehung Sorge trägt“. In ähnlichem Sinn schrieb er 1861 unmittelbar vor der Landeskirchenversammlung, die die Verfassung beraten sollte: „Die endliche Organisierung unserer Kirche ist meiner Überzeugung nach der erste und festeste Grundstein für die edelsten Güter unseres Volkstums; ja der Fortbestand unserer Nationalität beruht wesentlich

auf einer Konstituierung unserer Kirche (und Schule), die die Kräfte dieser zu sammeln, zu erhalten, zu stärken Raum und Möglichkeit biete. Denn alle politische restitutio in integrum, so eifrig ich auch dafür kämpfen helfe, wird uns jene Freiheit der Bewegung, die wir früher hatten, nicht mehr geben, eben weil der „Königsboden“ nicht mehr bloß „Sachsenboden“ ist.“

Die Entwicklung der folgenden Jahre hat dieser Anschauung recht gegeben. Als 1868 der große politische Umschwung kam, der den Ausgleich mit Ungarn brachte, und die Union Siebenbürgens mit Ungarn den Sachsen die Zertrümmerung des Königsbodens 1876 bescherte und eine große Magyarisierung einsetzte, die auf allen Gebieten dem öffentlichen Leben magyarisches Anstrich geben wollte, vor allem auch auf das Gebiet der Schule sich erstreckte, da war es in erster Reihe die Kirche, die wieder schützend das deutsche Leben verteidigte. Die Kirchenburg der alten Zeiten, die in vielen hundert Dörfern noch das lebendige Wahrzeichen alter Kämpfe auch jetzt ist, sie wurde in neuem Sinn die schützende Wehr nun für alle geistige Habe, die das sächsische Volk verteidigte, sie wurde immer mehr, wie sie G. D. Teutsch schon 1858 gezeichnet hatte, die Anstalt, „die den stillen Geist der Heilslehre verpflanzt in das Leben des Alltags, in das Treiben der Werkstatt, in die Reihen der Jugend, in die Kreise des Alters, sie, deren äußere Ordnung und Verfassung allein noch den deutschen Stamm dieses Landes zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt, wie sie von jeher zwischen ihm und dem Mutterlande das festeste Bindeglied bildete“.

Sie half das Leben verchristlichen, freilich mit der damit stets verbundenen Gefahr, selbst zu verweltlichen.

Bei dieser nationalen Einstellung aber ist zweierlei nie übersehen worden: daß den wenigen nicht deutschen Gemeinden der Landeskirche die Pflege ihres Volkstums ebenso selbstverständlich zugestanden werden müsse, wie den deutschen Gemeinden, und daß die Kirche niemals eine bloß nationale Organisation sein dürfe, sondern daß das eigentliche Glaubensleben, das zu pflegen ihre Aufgabe sei, darüber stehen müsse. Es ist uns heute noch eine Beruhigung und gewährt Befriedigung, daß, als die ungarischen Gemeinden des Burzenlandes sich 1887 dem Theißer Kirchendistrikt angeschlossen und aus der evang. Landeskirche Siebenbürgens ausschieden, angeblich weil ihre nationale Entwicklung dort nicht genügend sich entfalten könne, das Landeskonfistorium in der Lage war, die Nichtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen. (Die Akten sind gedruckt in den Landeskirchenversammlungs-Protokollen, vor allem der 13. im Jahre 1887.)

Daß die Gefahr vorhanden war, in der Hitze des nationalen Kampfes und bei der Zerstörung der alten politischen Rechte, das nationale Moment vor allem und übermäßig zu betonen, und daß der nationale Gedanke Viele bei der Kirche hielt, die ihr sonst den Rücken gefehrt hätten, soll nicht geleugnet werden. Aber demgegenüber stand in den führenden Kreisen fest, daß die religiöse Aufgabe für die Kirche die erste sei und Gott zu suchen ihr Ziel. Es wäre ein leichtes, aus den Predigten jener Tage den Beweis zu liefern. Statt dessen genüge der Hinweis

auf eine Ordinationsrede, die Bischof Teutsch 1892 gehalten, in der es heißt: „Überall ist aller Fragen tiefste: ob mit oder ohne Christus, das ist zugleich ob mit oder ohne Gott. Und überall bewährt es sich, im Dasein der Völker, wie in den Geschehnissen des Einzelnen, daß dort das Werk, an dem sie arbeiten, die Dauer, die ihm gegeben ist, die Macht, die es schafft, der Segen und der Friede, den es bringt, von dem Verhältnis bedingt ist, in dem es zu Christus steht, ob es auf dem Grunde erbaut ist, den er gelegt hat. Auch unseres Volkes Zukunft hängt davon ab. Es könnten alle äußern Stützen dahinfallen, die bisher seinen Bestand gesichert haben: wenn sein Glauben und sein Leben in Christo steht, wenn Er in seinem Willen und seiner Arbeit Gestalt gewinnt, dann erwächst aus diesem Grunde zugleich das rechte Verständnis der Zeit, jene innere und äußere Saftkraft, welche sie zu überwinden vermag und neue schirmende Formen des Daseins zu schaffen imstande ist.

Darum ist es mehr als je die Aufgabe unseres Amtes, Christum zu lehren, und zu predigen und nicht zu weichen von dem Grunde, den Er gelegt hat, weder zur Rechten, noch zur Linken.“

Daneben sei auf die Eröffnungsgreden bei den Landeskirchensammlungen von Bischof Müller (1893–1906) hingewiesen und vor allem auf seinen sog. Hirtenbrief vom 11. September 1895. So hatte Harnack, der bei der Enthüllung des Teutschdenkmals 1899 tiefste Eindrücke von unserem kirchlichen Leben mitnahm, recht, wenn er es charakterisierte: „Sie leben und sprechen in einem Akkord von Deutschtum, ev. Glauben und deutscher Wissenschaft und Erkenntnis. Diese drei Dinge sind so verbunden bei ihnen, daß sie selbst nicht wissen, wo das eine anfängt und das andere aufhört“, und er rühmte dabei „die schlichte nicht raffinierte Art“ unserer Frömmigkeit.

Als der Weltkrieg ausbrach, stand als Ergebnis der bisherigen Entwicklung fest, daß die ev. Kirche hier alle unsere Lebensäußerungen, die doch Äußerungen unseres Volkstums sind, behütete und daß sie recht eigentlich Hort unseres Volkstums war. Daß sie dazu das Recht hatte und hat, war das Erlebnis, das wir als Erfahrung unserer Geschichte gemacht hatten, indem das Volkstum für uns „ein Element menschlichen Erlebens an der Grenze des noch menschlich Fassbaren ist und also in den Bereich der religiös bestimmten Kräfte gehört“. Dazu, wenn auch nicht überall klar erkannt, von den Führenden gewußt und gefühlt, daß die Kirche diese Aufgabe nur soweit erfüllen und erfüllen könne, als sie ihr Hauptziel nicht aus den Augen verliert: den christlichen Glauben in den Herzen so tief zu verankern, daß kein Sturm ihn lösen kann. Zum „Volk sein“ gehört der gemeinsame Glaube, d. h. „ein gemeinsames der gleichen heiligen Lebensverbundenheit, des gleichen Aufschauens zur gemeinsamen, über aller menschlichen Beeinflussung und Fragwürdigkeit stehenden Kraft, die rätselhaft und gewaltig uns gerade das Leben gibt, das sich in uns zu unseren Idealen formt. Nur dort kann Volk sein, wo das hehre Bild höchster Vollendung des Volkes in heiliger Höhe über dem gemeinen Leben steht“.

Große geschichtliche Ereignisse zwingen die Gedanken der Menschen auf verschiedene Bahnen je nach den bisherigen Erfahrungen. Im Weltkrieg ging dem

deutschen Volk, dessen nationales Empfinden vielfach zurücksteht hinter dem anderer Völker, die Erkenntnis auf, daß das Volkstum auch eine göttliche Kraft und Ausstattung und eine von Gott gesetzte Aufgabe sei, der Religion verwandt und ihr verbunden; daß darum auch die Kirche eine nationale Aufgabe habe — und wir erkannten nicht als etwas Neues, aber in seiner Gewalt überwältigendes, daß das Volkstum mit religiösem Geiste erfüllt werden müsse, um vollkommen zu sein, daß die Kirche die nationale Aufgabe nicht als die höchste ansehen dürfe. Ich verweise hier bloß auf die Vorträge von Rahl und Althaus auf dem letzten Königsberger Kirchentag in Deutschland und auf die Ausführungen Konrad Möckels bei uns in dem Schriftchen: „Volkstum“ und auf die von A. Schullerus: „Unsere Volkskirche“, leztthin auf die Stellungnahme Dr. H. Zillichs zu diesen Fragen, die zugleich die Stellung des Kreises im Rlingsfor zum Ausdruck bringt.

Für die Einstellung der ev. Kirche bei uns in der Frage des Volkstums brachten die Umänderungen, die die Friedensschlüsse bedingten, das neue, daß die ev. Kirche Siebenbürgens sich zur ev. Kirche Rumaniens erweiterte, die nun außer der ehemaligen siebenbürgischen Kirche die ev. Gemeinden im Banat, in der Bukowina, im Altreich und in Bessarabien umfaßt.

Sie blieb dabei und damit eine nahezu ausschließlich deutsche Kirche, denn außer deutschen Gemeinden gehören bloß 5 ungarische und 3 ungarisch-deutsch gemischte Gemeinden und 1 slowakische und 1 rumänische zu ihr. Aber sie umfaßt nicht mehr, wie es bei der siebenbürgischen Landeskirche der Fall war, sämtliche Deutsche in Rumänien, da ein Teil von ihnen katholisch ist. Auch die Einstellung der ev. Deutschen ist in der nationalen Frage nicht die gleiche. Im Banat war die ev. Kirche Verfechterin des ungarischen nationalen Gedankens, und die deutschen ev. Gemeinden haben wesentlich erst nach dem Zusammenbruch ihre deutsche Seele entdeckt. In der Bukowina waren die ev. Gemeinden nicht veranlaßt, ihr Deutschtum zu verteidigen, da es dort nicht angegriffen, vielmehr von Staats wegen geschützt und gefördert wurde. Im Altreich waren die ev. Gemeinden unter dem Schutz Osterreichs und vor allem des Berliner Oberkirchenrates stehend, ausgesprochene Exponenten deutschen Lebens, aber da die Gemeinden sich aus Osterreichern, Deutschen, Schweizern und Zugehörigen anderer Staaten und Völker (Holländer, Norweger usw.) zusammensetzten, kam das Nationale hauptsächlich in der deutschen Sprache des Gottesdienstes, eventuell der Schule zum Ausdruck. In Bessarabien fällt ev. Kirche und Deutschtum nahezu völlig zusammen.

Aus nationalen Gesichtspunkten haben die ungarischen ev. Gemeinden, die von Ungarn an Rumänien gefallen sind, sich mit den 1887 zum Theißdistrikt übergetretenen ungarischen Gemeinden bei Kronstadt zu einer eigenen ungarischen Superintendenz zusammengeschlossen, etwa 25.000 Seelen, und den irreführenden Titel sich beigelegt: Die presbyt.-synodale ev. Kirche, irreführend weil daraus der Schluß gezogen werden kann, als ob die Verfassung der ev. Landeskirche U. B. nicht eine presbyt.-synodale wäre, wie sie es tatsächlich ist, und zwar nicht erst seit 1861. Eine wirklich konsistoriale Verfassung hat die siebenbürgisch-ev. Kirche

niemals gehabt, auch damals nicht, als 1754 die sog. Konsistorialverfassung eingerichtet wurde, die so genannt wurde, weil die leitenden Körperschaften Konsistorien hießen, ohne jemals landesfürstliche Behörden gewesen zu sein.

Die Nationalitätenfrage ist für unsere ev. Landeskirche durch das Erbe der Vergangenheit und die Aufgaben der Gegenwart gelöst. Sie ist mit ihren 340.000 Seelen — die alte siebenbürgische Landeskirche darin mit 230.000 Seelen — eine deutsche Kirche, die in sich schließt einige ungarische Gemeinden und je 1 slowakische und rumänische Gemeinde, die selbstverständlich in bezug auf Sprache und Pflege ihres Volkstums vollste Freiheit haben. Dieser deutschen Kirche ist die Pflege des Volkstums ebenso selbstverständlich, wie die Pflege des Glaubens, weil auch das Volkstum dem Menschen als eine Gabe Gottes zuteil wird. Sie ist überzeugt, daß das Volkstum einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Glaubens hat, und daß der Glaube und damit die Kirche, als dessen erste und vornehmste Pflegerin, berufen ist, dem Volkstum den höchsten innern Gehalt zu geben. Darum gilt für die Kirche, die das Volkstum erhalten und stärken will, als unverrückbares Ziel die Verkündigung des Evangeliums in seiner ganzen Höheit und Reinheit. Nationalität und Glaube haben beide die Völker geeint und gespalten, heute scheint es, als ob die Bestrebungen, die Völker unter der Fahne des Glaubens zu einigen, von Erfolg begleitet sind. Unsere Kirche hat diese Einigungsarbeit mit Teilnahme verfolgt, ihre Vertreter sind auf den Tagungen der Weltkirchenkonferenz dabei gewesen, ebenso bei der Versammlung des Internationalen Verbandes zur Verteidigung des Protestantismus, bei der Freundschaftsarbeit der Kirchen usw., sie hat Anteil an der Arbeit des Gustav Adolf-Vereins, kurzum sie ist ein mitarbeitendes Glied der großen protestantischen Weltkirche, die heute daran arbeitet, entsprechend der katholischen Kirche, aber im Geist des eigenen Wesens, einen anerkannten Zusammenschluß zu schaffen über die Staatsgrenzen hinaus. Unsere Kirche will ein nicht unwürdiges Glied dieser Gesamtheit sein, in der das Bekenntnis gilt: Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.

Aber sie kann ein solches Glied nicht anders sein als in der schicksalhaften, von Gott geschaffenen Form des deutschen Volkstums. Es gilt für jede Gemeinde in erster Reihe das für die alte siebenbürgische Kirche geprägte Wort: Ecclesia Dei, dann aber jenes Volkstums, zu der sie sich bekennt nach Sprache, Brauch und Sitte, nach der Geistes-, Gemüts- und Rassengemeinschaft, die sie zusammenhält. Die Kirche hier ist „das Erlebnis unseres Volkslebens im Licht der Ewigkeit“, und wenn sie das Eigenleben des Volkes unter ihren Schutz stellt, so tut sie dieses, weil sie die nationale Einstellung nicht als Zufall ansieht, sondern als ein Mittel zur Vollendung des göttlichen Weltplanes.

Glaube und Volkstum gehören zusammen und es ist kein Zufall, daß die ev. Kirche überall Stütze des Volkstums ist, nicht zuletzt für versprengte Volksteile, die fern von ihrem Mutterland eine neue Heimat gefunden haben.

* * *

Literatur

- Fr. Teutsch: Geschichte der evang. Kirche in Siebenbürgen, 2 Bände, Hermannstadt, W. Krafft 1921—22.
- Fr. Teutsch: Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Auflage, Hermannstadt, W. Krafft 1923.
- Fr. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen, 4 Bände, Hermannstadt, W. Krafft 1907—1926.
- Fr. Teutsch: Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Auflage, Hermannstadt, W. Krafft 1924.
- Fr. Teutsch: G. D. Teutsch, Geschichte seines Lebens, Hermannstadt, W. Krafft 1909.
- Fr. Teutsch: Bischof Fr. Müller, 1828—1915. Ein Lebens- und Zeitbild, im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, 40. Band, S. 191.
- U. Schullerus: Unsere Volkskirche, 2. vermehrte Aufl. Verlag der Krafft u. Drotleff U. G. Hermannstadt 1928.
- U. Schullerus: Luthers Sprache in Siebenbürgen, im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, 41. Band. Auch als Sonderausgabe. Hermannstadt, 1928. Darin die Abschnitte: Das Mediascher Predigtbuch. — Die Augustana in Siebenbürgen. — Geschichte des Gottesdienstes in der siebenb.-sächs. Kirche.
- Fr. Teutsch: Das sächsische Volk und seine Kirche in Ostland, Jahrg. II, Heft 3 u. a.
- Franz Rendtorff: Siebenbürgen 1922. Ein Reisebericht in: Die ev. Diaspora insbesondere des Auslandsdeutstums. Zeitschrift des Gustav Adolf-Vereins. Leipzig, J. C. Hinrichs Buchhandlung. VI. Jahrgang, Heft 2. Juni 1923. brary Cluj
- Müllers sog. Hirtenbrief: Rundschreiben des Landeskonfistoriums vom 11. September 1895, Z. 2055/1895, im Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns. Nr. 11. 1895. Hermannstadt, im Oktober.
- Die Generalkirchenvisitationenberichte von G. D. Teutsch. Herausgegeben vom Landeskonfistorium der evang. Kirche U. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt, Honterus-Buchdruckerei 1925.
- Die Lage der ev. Kirche in Siebenbürgen, von einem Siebenbürger Sachsen. Leipzig. Herausgegeben vom Zentralvorstand des Gustav Adolf-Vereins 1919.
- Verhandlungen der geistlichen Generalsynode der ev. Landeskirche U. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns 1911. Hermannstadt, J. Drotleff 1911.
- Konrad Mödel: Volkstum. Hermannstadt, Honterus-Buchdruckerei 1927.
- Dr. H. Zillich in den „Kirchlichen Blättern“. Hermannstadt, 1929 Nr. 1—4: Die Ideen der Zeitschrift Klingsof.
- H. v. Lüpke: Die siebenb.-sächs. Volkskirche, in der „Dorfkirche“, VI. Jahrgang, Heft 11, August 1913, S. 450. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung.
- Über die äußeren Verhältnisse: Statistisches Jahrbuch der ev. Landeskirche U. B. Hermannstadt. Der 13. Jahrgang ist im Mai 1929 erschienen, Hermannstadt, Honterus-Buchdruckerei und Verlagsanstalt.

Die besondere Lage der Magyaren in Rumänien

von Dr. Elemér v. Jakabffy-Lugosch

Auf dem ehemals ungarischen Gebiet, welches durch den Friedensvertrag von Trianon an Rumänien angeschlossen wurde, fand die rumänische statistische Zählung von 1920 1,320.000 Ungarn. Diese Zählung hob aber alle Juden (im ganzen 181.000 Seelen) aus der Zahl der Ungarn heraus, ohne Rücksicht auf ihre Muttersprache oder Kultur. Ebenso auch jene Szatmarer Schwabensiedler, deren großer Teil schon vollends assimiliert ist. Endlich verweigerte man allen griechisch-katholischen Seelen ungarischer Muttersprache die Anerkennung ihres Ungartums.

Also ist auf den von Ungarn genommenen Gebieten seit 1920 die Zahl der sich ungarisch Bekennenden viel höher, als es die offizielle Statistik bescheinigt.

Wir glauben, nicht zu irren, wenn wir auf diesem Gebiete die sich Ungarn Nennenden — auch ihren natürlichen Zuwachs eingerechnet — jetzt auf mindestens 1,600.000 beziffern. Im Altreich und in der Bukowina leben laut Daten verschiedener Statistiker 150.000 Ungarn; somit beträgt die Gesamtzahl der Ungarn in Rumänien 1,750.000, d. h. ein Zehntel der Gesamtbevölkerung des Landes.¹⁾

Diese beträchtliche Nationalminderheit bildet aber keine kompakte Masse. Nur in der Mitte des Landes, im sogenannten Szeklerland, finden wir Ungarn in geschlossener Menge, hier eine halbe Million betragend, und an der westlichen Landesgrenze auf einem schmalen von Nord nach Süd laufenden Landstreifen, wo 400.000 Ungarn leben. Auf dem von Ungarn abgefallenen Gebiet gibt es also, außer diesen zwei Sprachinseln, zerstreut — hauptsächlich in den Städten — noch 700.000 Ungarn. Im Altreich finden wir besonders um Bacău (die sogenannten Csángó) und in Bukarest massenhaft Ungarn.

Vom nationalpolitischen Gesichtspunkt aus bedeutet nicht nur diese Zerstreutheit, sondern auch die verschiedene kulturelle Entwicklungsstufe der verschiedenen Gruppen ernste Schwierigkeiten.

Von den auf der westlichen Grenzlinie wohnenden 400.000 Ungarn sind 150.000 Stadtbewohner, Vertreter bedeutender Industrien, des Gewerbes und der Intelligenz; die übrigen sind Bearbeiter des ausgezeichneten, fruchtbaren Bodens der Tiefebene. Der größte Teil der halben Million Ungarn des Szeklerlandes bearbeitet seine mageren Berglehnen mit primitivem Gerät oder bearbeitet und verfrachtet Holz, ist als Fuhrmann im Mineralwasser- und Steinsalzgebiete tätig. Die übrigen in den Städten und Dörfern Siebenbürgens und des Banates zerstreuten Ungarn leben unter den aller verschiedensten Lebensverhältnissen, die

¹⁾ In einem in der minderheitenstatistischen Rundschau erschienenen Artikel von Karl Braunitz erwähnt er, laut offizieller Registrierung seien in Rumänien im Jahre 1920 1,464.000 Ungarn gewesen; Sidmann-Fischer spricht von 1,500.000, Lucien Brun von 1,880.000 Ungarn.

Ungarn des Altreichs, die Csángós um Bacău, sind kulturell verkümmert, die Bukarester Ungarn aber größtenteils Diensthofen, Rutscher, Kellner, Tagelöhner &c.

Auch erschwert es den nationalpolitischen Standpunkt, daß die ungarische Minderheit Rumäniens verschiedenen Religionen angehört. In dem von Ungarn abgetrennten Gebiet sind 700.000 Evangelisch-Reformierte, 700.000 Römisch-, Armenisch- und Griechisch-Katholische, 70.000 Unitarier, 30.000 Evangelische Augsburgischer Konfession und 100.000 Juden ungarischer Muttersprache. Im Altreich sind die Csángós römisch-katholisch, während bei den in Bukarest lebenden Ungarn fast eine jede der obenangeführten Religionen vertreten ist.

Es erschwert die nationalpolitische Führung auch der Umstand, daß die Klassengliederung die größten Extreme aufweist. Mitglieder von großen Familien historischer Traditionen, Eigentümer (jetzt nur noch gewesene) vieler Tausend Hektar Grundbesitzes, angesehenen Finanzmänner einerseits, Zwerggrundbesitzer, Kleingewerbler, Ackerbau- und Fabrikarbeiter andererseits bilden die Extreme dieser Stufenleiter. Dieses heterogene soziale Element zu einem Ganzen zusammen zu fassen, ihm einen gemeinsamen Zielpunkt zu setzen, wo doch diese alle in eine nie vorhergesehene politische Lage geraten waren, dies war keine leichte Aufgabe. Sie mußte von den Männern, die nach Beginn des rumänischen Imperiums aus der Lethargie des furchtbaren nationalen Schicksalschlages als erste erwachten, übernommen werden.

Sie gedachten, einen Nationalverband zu gründen, dem Anhänger jeder Weltanschauung, jeder Klasse und Konfession beitreten können, mögen sie nur Ungarn sein. Die Staatsmacht schritt jedoch ein. Sie bewilligte diese Bildung nicht und zwang so die Führer des Ungartums, ihre Anhänger in politische Parteien zu sammeln. Anfangs bildeten sich zwei solche Parteien, aus deren Fusion im Jahre 1922 die „Ungarische Partei“ entstand.

Unzweifelhaft sind in dieser Partei nicht vertreten: die ungarischen, sozialistischen und kommunistischen Arbeiter; einige Duzend Intellektuelle halten sich ihr auch fern. Die große Masse des Ungartums schließt sich jedoch mit immer wachsender Begeisterung dieser politischen Organisation an, die auch allein parlamentarische Vertretung besitzt.

Bestimmtes Programm der Ungarischen Partei war von Anfang an, die durch den Vertrag von Trianon entstandene Lage anzuerkennen, keinerlei Irredenta zu betreiben, doch im Rahmen des rumänischen Staates das Fortbestehen der ungarisch-nationalen Minderheit, deren kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung mit allen verfassungsgemäßen Mitteln zu sichern.

Leider konnten wir mit den loyalsten Taten und Äußerungen die Führer der rumänischen Öffentlichkeit nicht von der Tatsache überzeugen, daß dieses unser Programm aufrichtig sei, weil vernünftig. Ernste rumänische Faktoren gibt es noch heute, die, eingedenk der rumänischen Vergangenheit Siebenbürgens, keine andere Minderheitspolitik begreifen können als nur die Irredenta.

Diese können nicht begreifen, daß wir im Dienste einer univervellen Weltidee stehen, deren Ziel ist, jeder wo immer befindlichen Nationalminderheit kulturelle

wie wirtschaftliche Gleichberechtigung mit dem Mehrheitsvolk zu sichern. Sie können es nicht glauben, daß wir sehr gut wissen, die Irredenta sei nicht fähig, Landesgrenzen hin und her zu rücken. Im Burgenland gab es niemals Irredenta und doch geriet es zu Österreich, in Ruffinsko hätte niemand geahnt, daß dieser Landstrich jemals in die Krallen des tschechischen Löwen geraten könne.

Doch sind wir unstreitbar eine Grenzminorität, wie außer uns in Rumänien die Bulgaren und Ukrainer, weshalb auch von uns Irredenta vorauszusetzen wäre. Uns gegenüber steht eine andere Gruppe von Minderheiten, die Deutschen und die Juden, die wir Schicksalsminderheiten nennen können, da man ihrerseits gar nicht voraussetzen kann, der Anschluß des von ihnen bewohnten Gebietes an einen anderen Staat werde von ihnen erstrebt. Darum erfuhren wir von seiten der Regierungen besonders in den ersten Jahren des Imperiumwechsels eine ganz andere Behandlung als die deutsche Minorität. Diese Behandlung unterschied sich auch von der den Juden gegenüber beobachteten. Die Lage der letzteren zu besprechen, liegt außerhalb unserer Aufgabe, doch ist es nicht überflüssig, unsere politische Lage mit der der Deutschen zu vergleichen. Sowohl die Sachsen als die Schwaben des Banates erhielten schon im ersten Reichstag Großrumäniens parlamentarische Vertretung, wogegen die Ungarn sogar aus der Namensliste der Wähler ausgeschaltet blieben. Auch bei den darauffolgenden Wahlen gelangten die Deutschen zu einer ihrem Zahlenverhältnis einigermaßen entsprechenden Vertretung, während den Ungarn bei den Wahlen von 1922 die Auszeichnung zuteil wurde, 28 ihrer 33 Kandidaten schon bei den Kandidationen durch die Wahlpräsidenten abgewiesen zu sehen. Von den übriggebliebenen 5 gelangte ein einziger in die Kammer. Erst infolge des mit der Averescu-Regierung geschlossenen Wahlpaktess erlangten wir nennenswerte Vertretung, wonach in die Kammer 16, in den Senat 12 Vertreter der Ungarischen Partei entsendet wurden.

Die deutsche Minorität erfuhr auch bezüglich des Sprachgebrauches eine viel liberalere Behandlung. Die offiziellen Aufschriften der sächsischen Städte konnten überall deutsch bleiben, so wie zur Zeit der ungarischen Ara. Demgegenüber mußten die Aufschriften der öffentlichen Gebäude und Institutionen der allerungarischsten Städte ausschließlich rumänische werden, die Behörden bemühten sich sogar, überall auch im Privatgebrauch, so auf den Firmentafeln, die ungarischen Aufschriften verschwinden zu machen.

In der Administration ließ man der deutschen Sprache ebenso viel größeren Raum als der ungarischen. Am größten war aber der Unterschied im Verfahren uns gegenüber zu Anfang im Unterrichtswesen. Diese Brutalität, welche die Ungarn auf dem Gebiet des Schulwesens zu erdulden hatten, erfuhren die Deutschen nie; ihnen gegenüber brachte man nur langsam und stufenweise jene Verfügungen zur Geltung, die zur heutigen Lage führten.

Psychologisch wäre ja dies alles begreiflich, doch man muß es uns auch nachfühlen, wenn wir Ungarn den Regierungen gegenüber eine aggressivere Politik befolgen als die Deutschen. Es wird so verständlich, daß wir die Angelegenheit

der Expropriation der Siebenbürger und Banater Siedler sowie die Klage unserer konfessionellen Schulen vor den Völkerbund brachten und in der in- und ausländischen Presse einen schärferen Ton anschlugen.

Diese stiefmütterliche Behandlung einerseits und unser aggressiveres Auftreten andererseits, sowie unser Mangel an parlamentarischer Vertretung in der ersten Zeit, erklären die anfängliche Zurückhaltung der übrigen Minderheiten des Landes uns gegenüber. Dies gilt besonders für die deutsche. Als wir jedoch im Sommer 1926 durch das mit der Averescu-Regierung geschlossene Wahlkartell zu der erwähnten parlamentarischen Vertretung auf gemeinsamer Liste mit den Deutschen gelangten und im Parlament mit den Vertretern des Deutschtums vereint arbeiteten, änderte sich die Situation. Die Führer der Deutschen wurden gewahr, daß wir bei aller Loyalität im Geiste der universellen Minderheitsidee eine Nationalpolitik betreiben, für die auch sie selbst kämpfen.

Dieses gegenseitige Bekanntwerden miteinander und die Tatsache, daß es immer deutlicher wurde, wie die wechselnden Regierungen in gleicher Weise minderheitenfeindliche Politik verfolgten, bewirkte, daß im Sommer 1927, als die schonungslosesten Vertreter dieser Politik, die Liberalen, ans Ruder kamen, die deutsche und ungarische Partei einen Wahlblock gründete, der trotz ärgstem Terror und unglaublichstem Mißbrauch beiden Minderheiten doch irgendwelche Vertretung sicherte. Selbstverständlich arbeiteten unsere derart ins Parlament gelangten Abgeordneten von da an noch kameradschaftlicher. Doch, als demzufolge der einzige ungarische Senator im Senat fortwährend auch im Auftrag der deutschen Partei Deklarationen machte, waren darüber die rumänischen Kreise erst recht ärgerlich. Sie erkannten, welch groben politischen Fehler sie begingen, als sie das ganze Deutschtum aus dem Senat ausgeschlossen hatten.

Warum bei den jüngsten Wahlen kein neuerliches Kartell zustandekam, darüber will ich nicht sprechen, doch weise ich darauf hin, daß es die gediegensten Führer des Deutschtums noch heute bedauern, daß dieses Bündnis nicht gelang. Denn bis heute hat die „Atmosphären-Theorie“, um derentwillen es vereitelt wurde, den Deutschen keinerlei Vorteil gesichert.

Daß die Wahltaktik der ungarischen Partei im Dezember 1928 richtig war, bestätigte der Erfolg. Die ungarische Partei erreichte bei dieser Wahl 173.000 Stimmen, mehr als der ungarisch-deutsche Block des Vorjahres zusammen. Sechzehn Abgeordnete der ungarischen Partei gelangten in die Kammer und sechs Senatoren in den Senat. Somit hatten wir an allen Stellen, wo infolge der Verfügungen des Wahlgesezes überhaupt ein Sieg zu erhoffen war, diesen auch wirklich errungen.

Obwohl die ungarische Partei anerkennt, daß die Maniu-Regierung hinsichtlich der Freiheitsrechte eine mehr europäische Auffassung bekundet als ihre Vorgänger, so entschied sie sich doch dafür, am 10. Mai, dem Nationalfesttag, der den Anschluß der verschiedenen Gebiete glorifiziert, nicht teilzunehmen. Die Partei und das durch sie vertretene ganze Ungartum bekennt voll Überzeugung, sich ohne

tiefe Verletzung des nationalen Selbstbewußtseins nicht anders entschließen zu können. Welche Folgen dieser Schritt noch zeitigen wird, war uns vorläufig unbekannt, doch hoffen wir, die Besonneneren der rumänischen öffentlichen Meinung, ebenso wie die übrigen Nationalminderheiten werden unseren Entschluß, wenn auch nicht billigen, so doch verstehen.

Aber nicht nur unsere politische, sondern auch unsere kulturelle und wirtschaftliche Lage unterscheidet sich von der der anderen Minderheiten.

Welche Verluste wir auf kulturellem Gebiete erlitten haben, beweist am besten die Betrachtung des Zahlenverhältnisses der ungarischen Mittelschulen. Bei Beginn des rumänischen Imperiums, d. h. im Jahre 1918 gab es auf dem von Ungarn abgetrennten Gebiet in 54 Obergymnasien (Lyzeen) ungarischen Unterricht. Ende des Jahres 1919 waren es 44, im Jahre 1924 noch 25 solche Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache, im Schuljahr 1927/28 gab es nur noch 18. Bürgerschulen waren noch im Jahre 1918 109 mit ungarischer Unterrichtssprache vorhanden, 1924 nur noch 47, im Jahre 1927/28 vegetierten nur noch 34.

Die Zahl der ungarischen Lehrerbildungsanstalten betrug 1918 24, wovon im Jahre 1927/28 nur noch 6 Lehrer- und eine Kindergärtnerinnenbildungsanstalt in Tätigkeit waren.

Die 27 ungarischen höheren Handelsschulen des Jahres 1918 schmolzen bis zum Schuljahr 1927/28 auf 5 konfessionelle und eine mit staatlichen Parallelklassen zusammen.

Wie intensiv aber in diesen Anstalten die Verbreitung ungarischer Sprache und Kultur betrieben wird, beleuchten einige hier nachfolgende Zahlen: in dem, auf total ungarischem Gebiet befindlichen, reformierten Lyzeum von Sepsiszentgyörgy waren im Jahr 1925/26 im Stundenplan wöchentlich 38 Stunden rumänischer Unterricht eingetragen. In der Mädchenbürgerschule von Esikszereda mit „ungarischer Lehrsprache“ wurden im Schuljahr 1926/27 in jeder Klasse wöchentlich zwei Stunden ungarische Sprache unterrichtet, außerdem wurde Religion und in der vierten Klasse wöchentlich 2 Stunden Chemie auch ungarisch vorgetragen. Alle anderen Gegenstände trug man rumänisch vor. In der römisch-katholischen Mädchenbürgerschule von Marmarosziget erteilte man wöchentlich in 30 Stunden rumänischen Unterricht in allen Klassen: rumänische Sprache 14, Geschichte 8, Geographie 8 Stunden.

Selbstverständlich ist unsere Lage hinsichtlich des Elementarunterrichtes der deutschen Minderheit gegenüber auch schwieriger und nur die der Ukrainer und Bulgaren ist noch trauriger als die Unserige. Das ärgste uns zugefügte Unrecht besteht darin, daß die rumänische Regierung in den durchweg ungarischen Gebieten eine sogenannte „Kulturzone“ errichtete, laut Verordnung Nr. 4771/1924 vom 3. Mai 1924, „zwecks intensiverer Betreibung des rumänischen Unterrichtes in den Landstrichen mit gemischter Bevölkerung“.

Das am 26. Juli 1924 verkündete Gesetz über die Kulturzone bestimmt, daß alle Lehrer, die nicht aus der betreffenden Zone stammen, aber in dem angeführten

Nationalitätensgebiete Stellungen bekleiden wollen und sich verpflichten, mindestens vier Jahre in diesen Komitaten zu unterrichten, während dieser Zeit 50% ihres Grundgehaltes als Zulage bekommen und außer vielen Begünstigungen dortselbst 10 Hektar Grundbesitz erhalten, wenn sie sich verpflichten, endgültig sich dort niederzulassen. Infolge dieser Verfügungen kamen ganze Schwärme junger Lehrkräfte, die kein Wort ungarisch verstanden aus dem Altreich auf total ungarisches Gebiet und in den unter ihrer Leitung befindlichen Schulen begibt sich nun ein solcher Kulturstand, daß es selbst bei vielen wohlgearteten Rumänen Entrüstung hervorrief.

Auch in in anderer Hinsicht ist unsere kulturelle Lage nicht rosig. Die Statuten unseres vornehmsten Institutes für allgemeine Bildung, das sogenannte EMRE (Der Siebenbürgisch-ungarische Bildungsverein) anerkannte die Regierung noch immer nicht, weshalb sein Wirken lahmgelegt ist. Der Siebenbürger Museumverein, den rein ungarische Kräfte sozial geschaffen haben, schwebt in ständiger Gefahr. Unser Theaterwesen drücken wegen der willkürlichen Ausgabe und Zurückziehung der Konzessionen und infolge der 32% igen Lustbarkeitssteuer schwere Lasten. Unsere Presse endlich war bis zum Maniu-Regime das Opfer schonungslosster Zensur.

Die Regierung der Nationalen Bauernpartei bestand bisher ehrlich auf ihrem Prinzip der Pressefreiheit, ja seit einigen Monaten sind sogar ausländische ungarische Presseprodukte leichter zu beschaffen. Leider haben wir aber für unsere konfessionellen Schulen von der Regierung noch immer keine Subvention bekommen. Unsere der deutschen Minderheit gegenüber nachteilige Lage zeigt sich auch hierin, daß wir bisher keinen einzigen Ban Subvention für unsere konfessionellen Schulen erhalten haben.

Wir setzen von unseren Lesern voraus, die Lage der deutschen Minderheit in Rumänien sei ihnen bekannt, weshalb wir jenes allgemeine Unrecht, welches uns allen in gleicher Weise zugesügt wurde, gar nicht erwähnen. Daß unsere Kulturanstalten größtenteils infolge der Agrarreform ihr Vermögen einbüßten, braucht nicht betont zu werden vor denen, die einen ähnlichen Verlust bei der sächsischen Universtität erlebten.

Bekannte Tatsache ist, daß auch die Agrarreform uns gewaltiger heimsuchte, als die deutsche Minderheit, hatte doch der Völkerbund infolge der Petition der ungarischen Siedler die rumänische Regierung zur Leistung einer, wenn auch geringen Entschädigung verpflichtet. Es wurde nämlich den ungarischen Siedlern unter dem Vorwand der Agrarreform $\frac{3}{4}$ ihres sich auf 16 Joch belaufenden Grundbesitzes genommen, so daß sie zu Zwerggrundbesitzern von 4—5 Joch, oder in die Fänge der Auswanderungsagenten getrieben wurden.

Die wirtschaftliche Situation der ungarischen Minderheit ist auch darum ernst, weil vor dem Imperiumwechsel große, selbständige Finanzinstitute auf diesem Gebiete gar nicht bestanden. Die hiesigen Banken waren entweder einfache Filialen der Budapester großen Institute oder sie gebrauchten zum Großteil deren Geldquellen. Diese Institute gerieten zur Zeit der monatelangen Besetzung, resp. infolge der ungarischen Kommune, in eine sehr kritische Lage, weshalb das Zugrunde-

gehen der meisten Banken nicht verwunderlich ist; die übriggebliebenen wenigen aber können sich infolge der andauernden wirtschaftlichen Krise nicht genügend kräftigen. Die Geldinstitute ungarischen Charakters verbündeten sich zu einem Bank Syndikat, doch brachte diese Organisierung keine erhebliche Besserung mit sich. Das Syndikat tat auch alles erdenkliche vergeblich, weil die Banca Națională den ungarischen Geldinstituten nicht die helfende Hand reichte. Diese mußten oft 20—30% ige Anleihen geben, wodurch den ungarischen Existenzen nicht nur nicht geholfen ist, sondern oft deren Ruin herbeigeführt wird.

* * *

Wir beabsichtigten, dem Leser ein wahres Bild vorzuführen. Wie aus dem Vorliegenden hervorgeht, brachte unsere zehnjährige ungarische Minderheitsvergangenheit wenig erfreuliche Momente mit sich. Vielleicht gibt aber das Verständnis, welches stetig wachsend von seiten unserer Bruderminderheiten wahrnehmbar ist, sowie der auf der ganzen Welt herrschende Aufschwung der universellen Minderheitsidee uns die Zuversicht, daß wir mit zähem Durchhalten und unermüdlicher Arbeit von unserer nationalen Kultur und unseren wirtschaftlichen Schätzen wenigstens den Seil zu retten vermögen, worauf wir, hoffend auf günstigere Gesinnung von seiten unserer Regierung, die wirtschaftlichen und kulturellen Werte einer schöneren Zukunft aufbauen können.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Die Schulfrage der Minderheiten

von Stadtpfarrer Friedrich Müller-Hermannstadt

Die Lösung der Schulfrage für die Kinder der Angehörigen völkischer Minderheiten in Rumänien hat sich in einer eigentümlich gebrochenen Entwicklung vollzogen, so daß das Ergebnis durchaus nicht eindeutig und bleibend ist. Die wirksam gewordenen Kräfte blieben teils absichtlich, teils weil die Ziele bei maßgebenden Männern und Parteien verschieden waren, vielfach verhüllt. So ergibt sich oft ein klaffender Unterschied zwischen gesetzlichen Festlegungen und tatsächlichen Zuständen. Auch wechselt das Bild in manchen Beziehungen beinahe von Tag zu Tag. In so unsicheren Lagen pflegen gewisse instinktive Richtungen maßgebender Männer oder die Rücksichtnahme auf deren Vorhandensein in zur Geltung gelangenden Schichten des staatsführenden Volkes sich weitgehend durchzusetzen. In diesen Beziehungen kann man im vereinigten Rumänien zwei klar unterschiedene Zeitabschnitte abgrenzen. Der eine ist gekennzeichnet durch die demokratische Friedens- und Brüderungsstimmung unmittelbar nach dem Krieg, der andere tritt nach außen deutlich hervor seit dem Sieg des Faschismus in Italien, der die Gemüter, auf denen der Druck von der nahen russischen Grenze her gelastet hatte, wie von einem Alpdruck befreite und sie in der Betonung völkischer Gesichtspunkte das Heilmittel

gegen all die Mißstimmungen der Nachkriegszeit suchen ließ. Es ist ein Verhängnis für die minderheitliche Schulpolitik Rumäniens geworden, daß die Vereinheitlichungsgesetzgebung in der Zeit des Höhepunktes der letztgekennzeichneten Stimmungswelle zustande kam, und zwar unter dem maßgebenden Einfluß eines Mannes, der, auf jene Stimmung ganz kurzfristig eingeschworen, mit der von ihr erborgten Volkstümllichkeit Mängel seines auch in anderen Beziehungen vielfach ansehbaren Gesetzgebungswerkes zu verdecken verstand.

Völlig rein wirkten sich die Stimmungen des ersten Zeitabschnittes bis 1920 aus. Das Jahr ist aus zwei Gründen bedeutsam. In ihm erfolgte die Ratifizierung der Friedensverträge von Trianon und St. Germain. Bis zu diesem Zeitpunkt hielten auch die Kreise, denen die Verbrüderungsstimmung der Nachkriegszeit zuwider war, mit der offenen Geltendmachung ihres Standpunktes zurück, um das Ergebnis der Verträge nicht zu gefährden. Dazu kam als Zweites, daß bis hin in den neuangeschlossenen Gebieten eigene Landesregierungen, zusammengesetzt aus Führern der dortigen Rumänen, das Szept in der Hand hatten. Diese Männer waren allesamt im Minderheitenkampf zur Durchsetzung des eigenen Volkstums und seiner Kultur in anderen Staaten hochgekommen. Ihr Glaube an die Kraft minderheitlichen Volksbewußtseins war so unbedingt, daß sie auf Experimente verzichteten zu können meinten, mit denen andere früher an ihnen und ihrem Volkstum gescheitert waren.

So kam es, daß 1919 und 1920 das Bestreben herrschte, den Kindern der Angehörigen völkischer Minderheiten Schulen zur Verfügung zu stellen oder zu belassen, darin sie in ihrer Muttersprache unterrichtet wurden. Frühere Mehrheitsvölker wie die Magyaren in den von Ungarn abgetrennten Gebieten, die Deutschen in der Bukowina und die Russen in Besarabien verloren zwar von ihrem Bestand an Schulen, behielten aber im großen ganzen die ihnen bei Abwägung der Gegenseitigkeit gebührenden Ausbildungsmöglichkeiten für die eigenen Kinder. Ja der Unterrichtsabteilungsleiter in Siebenbürgen, der edle Braniste, ging so weit, daß er für die Deutschen im Banat neue deutsche Schulen errichtete, darunter das Realgymnasium in Semeşburg. Die Männer, die damals mit der staatlichen Aufsicht betraut wurden, waren fast durchwegs weitherzig und voll Verständnis für die Minderheitenkulturen.

Doch zeigten sich bald allerlei Zeichen beginnenden Umschwungs. Braniste, einer der Erwecker des rumänischen Volksgefühls im Banat, der vorher dort sehr volkstümlisch gewesen war, wurde in diesem Gebiet nicht zum Abgeordneten gewählt — Grund seine freiheitliche Minderheitenschulpolitik. In den Randgebieten, besonders in dem ukrainischen Teil der Bukowina und in Besarabien spielten Besorgnisse wegen sicherer Grenzziehung (Wilson's Selbstbestimmungsrecht und die Bevölkerungsbefragungen vor der Grenzziehung in anderen Staaten schreckten zum Teil die Gemüter) eine Rolle und brachten sehr bald „Renationalisierungstendenzen zur Geltung.

Zu alledem kam, daß die freiheitliche Schulpolitik getragen war von Landesregierungen, deren Bleiben einen weitgehenden Föderalismus zur Folge hätte haben

können. Gegen diese Möglichkeit wirkten alle maßgebenden Kräfte des Altreiches zusammen und verbündeten sich mit allen den Provinzialführern gegnerischen Stimmungen und Strömungen. Es konnte nicht ausbleiben, daß auch Stimmungsmacherei gegen die Minderheiten eine Rolle spielte.

So war denn schon die Regierung und Partei des Generals Averescu, die 1920 mit dem Programm der Beseitigung des „Regionalismus“ den Sieg in den Wahlen erfocht, in der Schulpolitik minderheitengegnerisch eingestellt und schaffte sich dazu freiere Hand durch beginnenden Abbau der Sonder-Landesregierungen. Sie hat es nach außen nicht offen gezeigt, versuchte vielmehr die kulturelle Entwaffnung der Minderheiten auf einem Umweg. Sie strebte die Verstaatlichung des gesamten Schulwesens an, wofür Minister Negulescu schon 1921 einen Gesetzentwurf fertiggestellt hatte, dessen rasche Gesetzwerdung aber an dem Widerstand der rumänischen Kirchen in Siebenbürgen scheiterte, die ihre erworbenen Schulrechte nicht kurzerhand aufgeben wollten. Welche Ziele hiebei vorschwebten, zeigt eine Studie des schulfachlichen Hauptberaters in diesen Dingen zu jener Zeit, G. Popa Lisseanu,¹⁾ die später veröffentlicht wurde, als die Mittel geheimer Kapazitierung erschöpft waren, und auf die betont völkisch gewordene Stimmung der öffentlichen Meinung gerechnet wurde. Sichtbar mit Rücksicht auf die Bestimmung des Minderheitenschutzvertrages, daß die Ungehörigen der Minderheiten „das gleiche Recht“ haben „Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und zu beaufsichtigen“ . . . „wie die anderen rumänischen Staatsangehörigen“, verlangt er von den rumänischen Kirchen die Opferung eigener Schulen mit der Begründung:²⁾ „Wir wollen keine fremden Zitadellen inmitten unseres nationalen Staates. Was aber die rumänischen Kirchen an Prestige und Autorität verlieren, wird der rumänische Staat an Kraft und Dauerhaftigkeit gewinnen.“ Der zugrunde liegende Gedanke ist der: Wenn die rumänischen Kirchen keine Schulen erhalten, schütze der Minderheitenvertrag auch die Schulen der Minderheitenkirchen nicht. Es ist dabei Artikel 11 des mit Rumänien geschlossenen Minderheitenvertrages absichtlich beiseite geschoben.

Nachdem Averescu 1922 gestürzt war, entschloß sich der maßgebendste Mann der Nachkriegszeit in Rumänien, Ionel Brătianu, von dem auch in seiner Partei vorher festgehaltenen Grundsatz der Verstaatlichung des gesamten Schulwesens abzugehen, eine Wendung, die zuerst in dem mit den Siebenbürger Sachsen für die Wahlen 1922 geschlossenen Wahlpakt ihren Niederschlag fand.

Ein Jahr nach dieser Wahl begann die durch den Faschismus angeregte völkische Welle ihre Wirkungen auszuüben. Und der Unterrichtsminister im Kabinett Brătianu, der Chirurg der Bukarester Universität Dr. C. Angelescu, begann unter ihrem, von ihm mit allen Mitteln geförderten Eindruck seine Vereinheitlichungsgesetzgebung zu entwerfen. Schon vorher — im ersten Jahr seiner Geschäftsführung — hatte er die letzten Reste eigener Landesschulverwaltung in den angeschlossenen Gebieten beseitigt.

¹⁾ Revista Generală a Invăţământului, XII, 2, S. 99 ff.

²⁾ Ebenda S. 107.

Am liebsten wäre auch ihm eine volle Verstaatlichung des Schulwesens gewesen, wobei er die Lehrkörper ganz in die Hand bekommen hätte. Doch mußte er dem den Sachsen gegebenen Wahlversprechen Rechnung tragen. Darum machte er den Versuch, durch fait accompli auf dem Verordnungswege für die konfessionellen Schulen Siebenbürgens Zustände zu schaffen, die seinem Ziel dienen konnten. Er trachtete durch persönliche Einflußnahme seiner Aufsichtsbeamten und überrumpelnde ad hoc-Verfügungen vor Prüfungen und sonst wichtigen Schuleinschnitten, wo man weniger auf Rechtsficherung als auf die Nerven der Schüler und Eltern Rücksicht zu nehmen pflegt, den konfessionellen Schulen Siebenbürgens das Öffentlichkeitsrecht Schritt für Schritt abzurufen und sie allmählich auf die Stufe von Vorbereitungsanstalten für Prüfungen an Staatschulen herabzudrücken. Diese Tendenzen zeigen schon deutlich die elastischen Rahmenverordnungen 100088/1923 und 100090/1923,¹⁾ mit denen dieser Schulkampf zuerst auch offen in die Erscheinung trat.

In so vorbereiteter Atmosphäre wurden dann die grundlegenden Vereinheitlichungsgesetze geschaffen: im Juni 1924 das Gesetz über das staatliche Volkswesen (Kindergärten, Bewahranstalten, Volksschulen, Erwachsenenurse, Anstalten zur Ausbildung der Lehrkräfte);²⁾ bald darauf das sogenannte Bakkalaureatsgesetz;³⁾ im Dezember 1925 das Gesetz über das nichtstaatliche Schulwesen;⁴⁾ im Frühjahr 1928 das Gesetz über das Sekundarschulwesen⁵⁾ (= höhere Schulen).

Es kann nicht der Zweck dieser Zeilen sein, denen ein enger Raum bemessen ist, diese zum Teil sehr umfassenden Gesetze im einzelnen hier auszuschöpfen und zu bewerten. Darum wird von ihrer Beurteilung in allgemeineren Beziehungen — in denen sie auch von einseitigen Kreisen des rumänischen Volkes zum Teil mit viel Sorge betrachtet werden — hier völlig abgesehen. Nur soviel sei dazu gesagt, daß die übertriebene Vereinheitlichung und Zentralisierung für das deutsche Kind und das deutsche Elternhaus besonders unangenehme Wirkungen allgemeiner Art mit sich gebracht hat. Das rumänische Kind, besonders das Altrumänien, an dessen Entwicklung die maßgebenden Gesetzeskodifikatoren und Lehrplanentwerfer orientiert waren, entfaltet sich schon aus rassischen und klimatischen Gründen rascher und hat ein viel weniger schwerblütiges Temperament. Was ihm in frühen Jahren eher oder mit wenig Gefahren zugemutet werden kann, ist oft für ein später reisendes Kind physisch und psychisch gefahrvoller. Dazu kommt, daß die altrumänischen Schulmänner der Vorkriegszeit, die bei dieser Gesetzeserschöpfung und ihrer Durchführung maßgebend blieben, ihre Schulerfahrung durchwegs an einer Schülerauslese gemacht haben; denn die Volksschulpflicht bestand damals nur auf dem

¹⁾ Deutsche Übersetzung im: Rühlmann, Das Schulrecht der deutschen Minderheiten, F. Girt, Breslau 1926, S. 470 ff. und 535 ff.

²⁾ Ebenda, S. 472 ff.

³⁾ Ebenda, S. 538 ff.

⁴⁾ In deutscher Übersetzung erschienen im Verlag der „Sonterus“-Buchdruckerei, Hermannstadt 1925—1926.

⁵⁾ Eine deutsche Übersetzung ist dem Verfasser dieses Aufsatzes nicht bekannt.

Papier, und es besuchten die an Zahl viel zu wenigen Schulen überwiegend freiwillig angemeldete, aufgewecktere Kinder. Da in allen deutschen Siedlungsgebieten tatsächlich sozusagen jedes Kind mindestens die Volksschule besucht, enthalten die staatlichen Mindestlehrpläne für einen Teil dieser Kinder auch an sich zu viele Forderungen, wozu dann noch die übertriebenen Ansprüche des Unterrichts der Staatssprache und der sogenannten „nationalen“ Fächer kommen.

Im folgenden seien einige Probleme, die sich für die Schulbildung der Kinder von Minderheitenvölkern aus dieser Gesetzgebung ergeben haben, kurz gekennzeichnet:

1. Ein Schulwesen steht und fällt mit den darin wirkenden Lehrern. In Rumänien bildet aber der Staat seit 1924 z. B. keine Lehrer für deutsche Minderheitenschulen mehr aus. Die Bestimmung in Art. 201, Abs. 4 des Gesetzes über das Volkswesen,¹⁾ daß „in den Normalschulen (= Anstalten zur Ausbildung der Lehrkräfte), in denen 20% der Schüler(-innen) einer Minderheit angehören, ist deren Muttersprache in dem Ausmaße zu lehren, daß sie späterhin befähigt sind, in ihrer Muttersprache zu unterrichten“. . . , gewährleistet an sich schon keine rechte Ausbildung für den zukünftigen Minderheitenschullehrer, wird aber praktisch völlig illusorisch, weil durch die schwierigen Aufnahmebedingungen immer verhindert werden kann, daß 20% einer Minderheit in einer Anstalt seien. Tatsächlich ist z. B. die einzige Parallelabteilung zur Ausbildung deutscher Lehrer an der staatlichen Anstalt in Czernowitz abgebaut worden, und der Staat bildet heute keine deutschen Minderheitenlehrer aus. Daraus sind die Absichten für das schließliche Schicksal staatlicher deutscher Minderheitenschulen klar zu erkennen. Wie es bezüglich der anderen Minderheiten steht, kann der Verfasser nicht zuverlässig angeben, weil der oben gekennzeichneten Atmosphäre entsprechend zuverlässige Angaben nicht veröffentlicht werden.

2. Gegen zähes Sträuben Minister Angelescu hatte der Minderheitenminister des Kabinetts Brătianu, Unterstaatssekretär Tătărescu, in letzter Stunde bei Verhandlung des Gesetzes über das staatliche Volkswesen im Parlament die dem Minderheitenschutzvertrag entsprechende Bestimmung in Art. 7 dieses Gesetzes durchgebracht, wonach „in Gemeinden mit anderssprachiger Bevölkerung . . . das Unterrichtsministerium Volksschulen mit der Unterrichtssprache der betreffenden Bevölkerung in demselben Verhältnis wie in den rumänischen Gemeinden zu errichten“ hat. Sie ist in weiten Gebieten einfach nicht durchgeführt worden. Für die Möglichkeiten der Praxis in diesen Beziehungen ist der folgende Vorfall kennzeichnend, über den der Verfasser als Augen- und Ohrenzeuge berichtet. Er trug sich anfangs Oktober 1924 zu, also kurz nach Gesetzwerdung jener Bestimmung. In der Bukowina hatte man Kenntnis von einer Verordnung erlangt, nach der alle staatlichen Minderheitenschulen, bzw. -abteilungen für deutsche Kinder in den Städten — abgesehen von der Czernowitzer Vorstadt Kosch — romanisiert werden sollten. Minister Angelescu stellte die Verordnung in Abrede. Als sie gelegentlich einer zweiten Aussprache mit Vertretern der deutschen Minderheitenschulen vorgewiesen

¹⁾ Rühlmann, a. a. O. S. 527.

wurde, sagte er den anwesenden Verfassern der Verordnung, den Czernowitzer Inspektoren Iliuț und Scaciuc, offen: „Meine Herren, Derartiges tut man, das gibt man nicht schriftlich“. — Ein genaues Bild zu geben, wieviel wirkliche staatliche Minderheitenschulen es noch gibt, in wievielen neben sonst rumänischem Unterricht noch die Muttersprache der Kinder unterrichtet wird und wieviele ganz romanisiert wurden, ist nicht möglich. Die Lage ändert sich je nach der Kraft der persönlichen Einflüsse und politischen Situationen fortwährend. Verlässliche amtliche Statistiken gibt es nicht. Die Auskünfte der Lehrer sind unverlässlich, weil einer, der sich durch Lieferung von Daten mißlieblich macht, seine Versetzung in unbeliebte Gegenden verursachen kann.

3. Das Gesetz über das nichtstaatliche Schulwesen macht für die Schulen, die entweder für Staatsprüfungen vorbereiten oder selbst das Öffentlichkeitsrecht besitzen, den Lehrplan staatlicher Schulen zum Mindestlehrplan. Das bedingt für die Sprachenfrage große Schwierigkeiten. Das Ministerium gibt nur für Schulen mit rumänischer Unterrichtssprache Lehrpläne heraus. Diese sind nun von Rechts wegen für die Schüler der Minderheitenschulen auch in den rumänisch zu unterrichtenden Fächern (rumänische Sprache, Geschichte und Erdkunde) bindend. Man stelle sich vor, was herauskommt, wenn ein anderssprachiges Kind, das die rumänische Sprache als solche erst lernen soll, in ihr Stoffe aufnehmen und wiedergeben soll, die für ein rumänisch sprechendes Kind zusammengestellt wurden! Z. B. hat laut Art. 39 des genannten Gesetzes der rumänische Sprachunterricht in der dritten Volksschulklasse zu beginnen. In derselben Klasse aber müssen diese Kinder die ganze rumänische Geschichte und Erdkunde in rumänischer Sprache lernen und können. — Es ist klar, daß in so unmöglichen Lagen die Praxis zu Kompromissen führt, die von der größeren oder geringeren Einsicht des Schulaufsichtsbeamten abhängen. Die Folge ist aber, daß der Lehrer zum Spielball in ihren Händen werden kann. — In derselben Richtung wirken sich die harten Bestimmungen über die rumänische Sprachkenntnis des Lehrers aus, nach denen er bei rücksichtsloser Anwendung trotz darüber erlangter Zeugnisse jeder Zeit zu neuen Sprachkursen gezwungen und auf Grund deren Ergebnis zum Verlust der Stelle verurteilt werden kann (Art. 16 c und 109 des Gesetzes über das nichtstaatliche Schulwesen). — Verstärkt werden alle diese Fanggriffe nach dem Lehrer in der nichtstaatlichen Schule durch die in Art. 88–93 des ebengenannten Gesetzes enthaltenen „Strafen für den Lehrkörper“. — In geschickten und rücksichtslosen Händen können diese Bestimmungen in ihrem Zusammenwirken das Ergebnis zeitigen, daß die nichtstaatliche Minderheitenschule durch allmählichen und systematischen Druck auf den Lehrer schließlich zur mehr oder weniger romanisierten Schule wird.

4. Nach Art. 107 und 110 des Gesetzes über das nichtstaatliche Schulwesen mußten alle nichtstaatlichen Schulen innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung des Gesetzes den Nachweis erbringen, „daß die Schule die in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt“. Wie dieser Nachweis zu erbringen ist,

wird in dem Gesetz nirgends gesagt. Die Durchführungsverordnung erschien (in Bukarest!) am 10. März, und das Ministerium erklärte als letzten Tag der dreimonatigen Einreichungszeit den 19. März — dabei brachte auch die Durchführungsverordnung gerade in dieser Beziehung keine Klarheit. Das Ministerium hätte sich „innerhalb eines Jahres“ über die in solcher Lage eingereichten „Akten äußern“ sollen. Seither sind drei Jahre vergangen, und viele Schulen wissen größtenteils noch heute nicht, ob sie „die in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllen“ und weiter bestehen können, oder ob sie gesperrt werden. Der Grund dieser merkwürdigen Unsicherheit wurde enthüllt, als im Frühjahr 1928 altangesehene Schulen Erlässe erhielten, durch die ihnen auf Grund nichtiger Vorwände das Öffentlichkeitsrecht entzogen wurde. Es gelang damals, die kulturell maßgebende öffentliche Meinung der Hauptstadt von der Bedeutung der Sache zu überzeugen, und aus rumänischen Kreisen entstand eine das Eingreifen der deutschen Parlamentarier unterstützende Gegenwirkung; Minister Angelescu wurde zum vorläufigen Rückzug sowie zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine Reihe von Schulen veranlaßt. Viele Schulen aber befinden sich noch heute in der kennzeichneten unsicheren Lage, die unter einem rücksichtslos chauvinistischen Minister zu ihrer Sperrung führen könnte.

5. Durch Artikel 161—184 des Gesetzes über das staatliche Volksbildungswesen ist den politischen Gemeinden die Pflicht auferlegt, die Gebäude für die staatlichen Schulen und Kindergärten zu errichten, instandzuhalten und für alle Sachkosten des Schulbetriebes in ihnen aufzukommen; der Staat trägt nur mit der Lehrerbefoldung bei. Dem genannten Minderheitenminister des Kabinetts Brătianu war es zu danken, daß — auch hier mitten während der parlamentarischen Beratung — der Zusatz in Art. 161, Abs. 3 hinzugefügt wurde: „In Gegenden mit einer Bevölkerung anderer Sprache als der rumänischen, wo die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache unterhalten, hat der Staat in entsprechendem Ausmaß zur Erhaltung der Minderheitens Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht beizutragen.“¹⁾ Doch ist diese Bestimmung gleichermaßen nicht durchgeführt worden. Hingegen wurden die gemischtsprachigen Gemeinden, besonders wenn die Gemeindeabgaben in größerem Ausmaß auf den Angehörigen völkischer Minderheiten lasteten mit allem erdenklichen Nachdruck gedrängt, Schulen für rumänische Kinder zu errichten und zu erhalten, während sie dort, wo sie eigene Schulen hatten, diese überdies aus eigenen Mitteln erhalten mußten (allein die Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben erhielten bisher einen ganz geringen staatlichen Zuschuß zur Lehrerbefoldung). Eine entsprechende Unterstützung der nichtstaatlichen Minderheitenschulen haben alle Regierungen seit 1922 in Aussicht gestellt, aber keine hat ihre Zusagen bisher in gerechter Weise eingelöst.²⁾ — Es ist klar, daß auf die Dauer ein solcher Zustand

¹⁾ Die Übersetzung bei Rühlmann a. a. O., S. 517 ist rechtsbegrifflich irreführend (auch andere Stellen sind mit Vorsicht zu gebrauchen).

²⁾ Einen Anfang dazu hat die gegenwärtige Regierung nach Fertigstellung dieses Auftrages zu machen beschlossen.

nicht haltbar ist, in dem die rumänischen Schulen einerseits aus Staatsmitteln — die durch die Steuern aller Staatsbürger zusammenkommen — fast allein bedacht werden und dazu aus Gemeindemitteln die Hauptlasten des Volksschulunterrichts getragen werden, ohne daß die Minderheitenschule dadurch gesichert ist, andererseits aber etwaige eigene Schulen von den für die Staatschulen schon stark mitbelasteten Minderheitkern nahezu allein erhalten werden müssen. Die schließliche Folge müßte sein, daß diese eigenen Schulen, weil ihre Erhaltung über die Kraft geht, aufgelassen werden müßten.

6. Die Errichtung neuer nichtstaatlicher Minderheitenschulen ist durch die Art. 11—13, die Erteilung des Öffentlichkeitsrechts im Besonderen durch die Art. 62—64 des Gesetzes über das nichtstaatliche Schulwesen von der Erfüllung so dehnbarer Bestimmungen abhängig gemacht, daß sie bei rücksichtslos chauvinistischer Handhabung dieser Bestimmungen ganz unterbunden werden kann. Besonders böse ist der Erprobungszustand ohne Öffentlichkeitsrecht, währenddessen die Prüfungen an den Staatsanstalten im Ort oder vor ernannten Kommissionen abzulegen sind, ohne daß die Unterrichtssprache als Prüfungsfrage sichergestellt ist, vielmehr in der Praxis die Antworten in rumänischer Sprache gefordert zu werden pflegen. Ein dadurch bedingter ultraquistischer Unterricht — dessen Schäden jetzt auch in Luxemburg erkannt werden — wird schwer zu guten Prüfungsergebnissen führen. Diese aber sind nach dem Gesetz unerläßliche Bedingungen für die Erlangung des Öffentlichkeitsrechts, das auch aus sehr vielen anderen Gründen verweigert werden kann. Daß unter solchen Bedingungen die ohnehin unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leidenden ländlichen Gemeinschaften von Minderheitenangehörigen schwer die Kosten zum Bau und zur Einrichtung eigener Schulen aufbringen, ist klar. — Vollständig ausgeschlossen ist die Neuerrichtung von nichtstaatlichen Anstalten zur Ausbildung der Lehrkräfte (Art. 8 und 113 des Gesetzes über das nichtstaatliche Schulwesen). Wenn also eine Minderheit im Zeitpunkt der Kundmachung des erwähnten Gesetzes keine derartige Anstalt hatte, kann sie nie Lehrer ausbilden oder bekommen, da die Ausbildung in staatlichen Anstalten, wie oben gezeigt, illusorisch ist. In den gleichen Fall können die übrigen Minderheiten kommen, sofern ihre vorhandenen Anstalten zur Ausbildung der Lehrkräfte einmal auf Grund der sehr dehnbaren Bestimmungen des Gesetzes nach dreimaliger Verwarnung wegen Verletzung des Gesetzes gesperrt werden (Art. 83—87 des Gesetzes über das nichtstaatliche Schulwesen).

7. Der Gedanke, das sogenannte Bakkalaureat einzuführen, mag aus besonderen Nöten der geistig führenden rumänischen Schichte¹⁾ entsprungen sein. Die Art, wie Herr Minister Angelescu ihn aufgegriffen und durchgeführt hat, paßt ganz in sein bisher gekennzeichnetes System. Wenn die Abgangsschüler von Minderheitenschulen in einer Prüfung, in der die rumänisch zu prüfenden Fächer vor

¹⁾ Zu vergleichen die aufschlußreiche Arbeit von C. Kiriteşcu „Criza învăţământului secundar şi reforma liceului“ in Arhiva pentru ştiinţa şi reforma socială. (Veröffentlicht vom Bukarester soziologischen Institut), Jahrgang VII (1928), Nr. 3—4.

den in der Muttersprache prüfbar zu machen, in der ausschließlich Professoren von Staatsanstalten prüfen, neben Abgangsschülern von Staatsanstalten unter gleichen Bedingungen der Sprachkenntnis bestehen müssen, so führt das auch ohne künstliche Einflüsse zu unverhältnismäßigen Hinderungen beim Aufstieg in die akademische Schicht. Vor allem aber wirkt es auf die Minderheitenschulen, die solche Schüler vorzubereiten haben, in einem die Romanisierung des Unterrichts allmählich vortreibenden Sinn zurück.

Alle behandelten Probleme und die durch die Gesetzgebung Angelescus für sie bedingte Lösung weisen ganz klar auf einen Ursprung aus einer einheitlichen Konzeption hin. Die Richtung geht auf die Entwertung und allmähliche Verdrängung der Minderheitenschule jedweder Art, ohne daß das Odium einer offeneren Vergewaltigung riskiert wurde.

Da aber diese Konzeption diejenige eines einzelnen Mannes ist, durchgeführt in Zeiten und mit Hilfe überbetonter völkischer Stimmungswellen, kann der gekennzeichnete noch nicht als Normalzustand angesehen werden. Zu dieser Hoffnung berechtigt, daß einsichtige Kreise der kulturell führenden rumänischen Schicht wiederholt deutlich von Angelescu abgerückt sind. Insbesondere hat auch der gegenwärtige Ministerpräsident, Julius Maniu, sich offen für eine freiheitliche Schulpolitik gegenüber den Minderheiten bekannt. Praktisch durchgeführt hat er diesen Standpunkt, seit er an der Regierung ist, noch nicht. Ja, das Verhalten der unter seinem Vorsitz stehenden Regierung zur Bakkalaureatsfrage läßt auf schlimme Enttäuschungen gefaßt sein. Immerhin bleibt abzuwarten, was die Regierung Maniu, wenn sie die heutigen Schwierigkeiten der Lage überwunden hat, tut: ob sie, deren führende Männer am 1. Dezember 1918 in Karlsburg den klassischen Satz geprägt haben — der in dem Dekret König Ferdinand I. über die Angliederung Siebenbürgens staatsrechtliche Geltung erlangt hat: — „Jedes Volk wird den Unterricht, die Verwaltung und die Rechtspflege in seiner eigenen Sprache durch Personen aus seiner Mitte erhalten“, sich zur Verpflichtung seiner Durchführung bekennen oder deren heiligen Überzeugungen von einst verraten wird.



Das Nationalitätenproblem Rumäniens von außen betrachtet

von Dr. Karl C. von Loesch-Berlin, Vorsitzendem des Deutschen Schutzbundes

Rumänien ist einer der völkisch am stärksten gemischten Staaten Europas; gibt doch seine eigene Volkszählung nur 75,4% Rumänen an. (Da es hier nicht auf Einzelheiten ankommt, werden die Zahlen der amtlichen rumänischen Volkszählung von 1925 zugrunde gelegt.) Noch stärker gemischt ist nur die Bevölkerung der Tschechoslowakei und Polens. In den Vorkriegsstaaten war die Mengung nur

in Österreich und Ungarn noch größer. Aber das bloße Zahlenbild besagt noch wenig. Ebenso wichtig ist die geographische Verteilung der einzelnen Volksgruppen in Rumänien und ihre Zuweisung zu den verschiedenen europäischen Kulturkreisen, ihre absolute und relative Kulturhöhe. Endlich spielt das Verhältnis der verschiedenen Volksgruppen zum rumänischen Staatsvolk und zu ihren Konnationalen in anderen Staaten eine bedeutsame Rolle.

Zahlenmäßig die stärkste Volksgruppe sind die Magyaren mit acht vom Hundert der Bevölkerung. Sie gehören ganz überwiegend zu jenem Landesteil, den Ungarn an Rumänien nach dem Weltkriege abtreten mußte; ihre Verbindung mit dem übrigen ungarischen Volke war sehr eng. Ein Teil dieser Magyaren gehört zum „geschlossenen Siedlungsgebiet“ des magyarischen Volkes, so kleinere Gruppen bei Urad und in Bihor; endlich ein längerer Grenzstreifen von Großwardein bis zur nunmehrigen Grenze Rumäniens mit der Tschechoslowakei. Zahlenmäßig größer ist die andere ungarische Gruppe, die zwischen einer nichtungarischen (meist rumänischen) Mehrheit siedelt. Hier handelt es sich aber keineswegs um junge Kolonien, oder nur um eingesprenzte kleine Siedlungsflecken, sondern um größere und kleinere Gruppen mit langer und stolzer Eigengeschichte der Ungarn und Szekler Siebenbürgens, mit denen die Deutschen (Sachsen) als die dritte Nation dieses Berglandes sich jahrhundertlang in die Herrschaft teilten. Dazu kommen freilich noch andere Magyaren: kulturarme Ungarn der Moldau, sogenannte Csángos, in sehr gedrückter Lage, deren Verbindung mit dem Muttervolke in kultureller und anderer Beziehung auch schon vor dem Weltkriege recht gering war. Die Magyaren bestehen also sowohl aus solchen, die früher staatsführend waren, als auch aus solchen, die schon immer im Schatten waren und als rechtsarme Minderheiten angesehen werden müssen.

Die zweitstärkste, die jüdische Gruppe mit $5\frac{1}{2}$ vom Hundert ist nationalitätenpolitisch anders zu beurteilen. Aber das ganze Land verstreut ist sie am stärksten wohl jenseits der Karpathenwälle, aber überall Minderheit ohne flächenhaften Landbesitz. Die kulturellen Verhältnisse der Juden Rumäniens sind recht verschiedenartig; manche Gruppen leben ganz in der alten jüdischen Eigentwelt, andere haben sich der Kultur der jeweiligen Mehrheitsvölker mehr oder minder stark angeschlossen, nach Sprache, Sitte und politischem Ideal, wieder andere sind zionistisch eingestellt. Daher die große Zersplitterung, welche nationalitätenpolitisch nicht ohne Folgen ist. Ihre $5\frac{1}{2}$ vom Hundert verhalten sich auch darum ganz anders als die Deutschen mit nur 4,3 vom Hundert.

Die Deutschen bieten ein denkbar buntes Bild; als reine Auslandsdeutsche stehen sie freilich nirgends in Berührung mit dem geschlossenen Siedlungsgebiet der Deutschen. Sie und die Magyaren stehen kulturell und wirtschaftlich über der übrigen Bevölkerung. Ihre Typen sind scharf abgegrenzt; man kann sie fast als die europäischen Charaktertypen bezeichnen. Der altgeschichtlichen Gruppe der Sachsen mit ihrer jahrhundertlang bewährten Selbstverwaltung war freilich im 19. Jahrhundert, als Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt wurde, schon vieles genommen

worden. Aus der Rolle eines an der Staatsführung beteiligten Volkes war sie in die einer Minderheit mit gefestigten Rechten geraten. Ihr steht der schwäbische Siedlertyp des 18. Jahrhunderts im Banat und in der Szatmarer Gruppe gegenüber; die Schwaben hatten niemals eigentliche Selbstverwaltungsrechte; überdies war ihre innere Stellung zu der vor dem Kriege staatsführenden Nation, den Ungarn, eine ganz andere. Das Bukowina-Deutschtum ist nicht viel später angesiedelt worden; doch ist es in ganz anderer Position gewesen. Waren doch die Deutschen im Buchenlande, weil sie, obwohl siedlungsmäßig eine Minderheit, doch in diesem völkisch so bunten Lande Alt-Österreichs Mitglieder, wenn auch nicht des Mehrheitsvolkes, so doch der im Lande verwaltungssprachlich führenden Nation! 50 Jahre jünger als die schwäbischen Siedlungen sind die buchenländischen, wieder etwa 50 Jahre jünger die bessarabischen. Es sind echte Bauernkolonien im ehemals russischen Reiche zwischen einer Mehrheit, die ukrainisch-russisch war. Die allerjüngste Gruppe gehört zu den Siedlungen aus wilder Wurzel. Sie entstand ohne fremde Hilfe in der Dobrudscha aus Zuwanderern aus den Schwarzmeerländern Rußlands. Im eigentlichen Vorkriegsrumänien gab es außer letzteren noch viele, aber nur in verstreuten Handels- und Gewerbekolonien lebende Deutsche, reichsdeutscher, österreichischer, ungarischer und anderer Staatsangehörigkeit. Aus junger Zuwanderung entstanden und noch dazu im Krieg und Nachkriegszeit vielen Stürmen ausgesetzt, spielen sie nationalitätenpolitisch — eben weil sie noch zu einer „Gruppe“ verschmolzen sind — keine wesentliche Rolle. Ihre Bedeutung ist kulturell und wirtschaftlich.

Die Großrussen und Ukrainer mit ihren 3% und die Bulgaren mit 1.2% leben dagegen wieder im Zusammenhange beziehungsweise in der Vorzone des geschlossenen Gebietes ihrer Völker, während Türken, Tartaren und andere Splittervölkerguppen, obwohl sie größtenteils Bauern sind und ihre Vorfahren schon seit alters im Lande waren, als verstreute Gruppen wenig Bedeutung haben.

Der Außenstehende fragt nun, wie das neue, so stark durch Land- und Menschen-gewinn vermehrte Rumänien, die Nationalitätenfrage gelöst hat. Diese ist heute eine Hauptfrage des Landes, nicht nur in politischer Beziehung. Das Vorkriegsrumänien in der Moldau, in der Walachei und in der Dobrudscha war sicherlich auch kein geschlossener Nationalstaat der Rumänen; besonders das Judenproblem, das gewiß nicht nur ein religiöses war, hatte Bedeutung; trotz internationaler Abmachungen gelangte man schon damals nicht zu einer die Juden des Landes und ihre Glaubensgenossen in anderen Ländern befriedigenden Lösung. Gewaltiger aber waren die Aufgaben, vor die Rumänien nach seiner Vergrößerung gestellt war. Es erhielt Randgebiete des ehemaligen russischen Reiches und Ungarns, die zum Teil nur von Rumänen, zum Teil von Angehörigen des ehemaligen Staatsvolkes, zum Teil von dritten Völkern bewohnt waren. Die Bevölkerung der genannten neuen Gebiete erhielt nicht das Recht, darüber abzustimmen, ob sie mit dem Herrschaftswechsel zufrieden wäre oder nicht. Ein solcher Landgewinn ohne Bestätigung durch die Bevölkerung ist immer fragwürdig. Er verlangt, wenn Befriedung der Bevölkerung das Ziel der Staatsführung ist, ganz besondere Maßnahmen. Heute,

zehn Jahre nach dem Weltkrieg, kann nicht gesagt werden, daß das neue Großrumänien dies Ziel aufgestellt hätte und seiner Verwirklichung nahegekommen wäre. Ein Ansatz war freilich in den Karlsburger Beschlüssen vorhanden, deren Zehnjahrfeier jetzt vorüber ist. Als die damalige rumänische Regierung abtrat, wurden ihre Tendenzen nicht weiter verfolgt. Zu der allerneuesten Entwicklung, welche jüngst durch die Presse gemeldet wurde, kann freilich hier noch nicht Stellung genommen werden. Dazwischen liegen jedenfalls lange Jahre einer ganz anders gearteten Nationalitätenpolitik; den Weg Großrumäniens von 1919 bis 1928 bezeichnet jedenfalls ein Trümmerfeld. Dies ist die Folge unitarisch national-staatlichen Denkens, wie es wieder Platz griff, nachdem jenes Ministerium abgetreten war, welches die Karlsburger Beschlüsse veranlaßt hatte.

Diese nationalstaatliche Staatstheorie mit ihren Assimilierungstendenzen, angewendet in einem Völkermischstaate, mußte zu starken Unzuträglichkeiten, mußte zu Verletzungen der an sich schon unzulänglichen Minderheitenschutzverträge führen, ganz abgesehen von den Leiden, die jede Grenzveränderung in völkisch gemischten Gebieten herbeiführen muß. Es handelte sich hier nicht nur um eine Vertauschung der Rollen, indem eine Volksgruppe, die vorher Minderheit war, nun herrschend wurde und die vorher herrschende Minderheit. Wäre nur dies der Fall gewesen, hätte also Rumänien etwa nur das ungarische, das österreichische oder das russische System übernommen, so wäre die Lage der Deutschen, die ja in keinem dieser Staaten Mehrheitsvolk waren, nicht verschlechtert worden. Dies ist aber im ganzen genommen sicherlich der Fall, wenn auch manche Verbesserungen, besonders im Schulwesen des Banats zeitweilig unter der rumänischen Herrschaft deutlich zu spüren waren. Diese Verbesserungen sollen anerkannt werden; immerhin aber sind sie Ausnahmen. Stehen ihnen doch allzugroße Verschlechterungen, so auf wirtschaftlichem Gebiete (differenzierte Bodenreform), auf dem der Rechtsprechung und des Rechtsvollzuges gegenüber. Sieht man aber von den Deutschen ab und betrachtet man die Gesamtentwicklung des Minderheitenproblems in Rumänien, so ist seit der Vorkriegszeit keine Besserung, bei keiner der Volksgruppen, zu verzeichnen, immer vorausgesetzt, daß nicht in allerjüngster Zeit, deren Fortschritte vom Auslande her nicht zu übersehen sind, alles anders geworden wäre. Auch traten Rumäniens Vertreter amtlich beim Völkerbunde und nichtamtlich in der Völkerbundligenunion in engster Verbindung mit den Vertretern der minderheitenfeindlichen Staaten auf.

In der gleichen Zeit aber vollzog sich in der Welt eine Wandlung: das Nationalstaatsideal mit seinen brutalen Angleichungsbestrebungen kam immer mehr in Mißkredit, nicht überall freilich und nicht sehr rasch. Italien hat es sogar zum Abgott gemacht und Deutsche und Slawen werden dort stärker als je unterdrückt. In Südslawien blieben auch Ansätze zu einer freiheitlichen Minderheitsgesetzgebung stecken. In anderen Staaten kam es dagegen zu neuen Entwicklungen: Kulturautonomien gibt es heute in Estland und Lettland. Dänemark, das Deutsche Reich (Preußen), Österreich und sogar Belgien gewähren ihren Minderheiten vielerlei

Rechte; in Ungarn hat eine analoge Entwicklung begonnen und selbst Frankreich wird bald in Elßaß-Lothringen auf dem Schulgebiet entscheidende Konzessionen machen müssen. Die öffentliche Meinung der Welt aber interessiert sich von Tag zu Tag mehr für diese Fragen, welche in allgemeine Diskussion geraten sind. Dadurch erhält das ungelöste Nationalitätenproblem Rumäniens aber eine neue Beleuchtung. Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß der rumänische Staat den Volkspersönlichkeiten in seinen Grenzen auch entsprechende Eigenrechte gibt, verfassungsmäßig sichert und tatsächlich auch gewährt. Schon im eigenen Interesse.



Die Agrarreform und die Nationalitäten

vom Abgeordneten Fritz Connert-Hermannstadt

Die Durchführung der Agrarreform in Rumänien hat den Nationalitäten dieses Staates schwere Bodenverluste und infolge der geringen Entschädigung für den enteigneten Boden zugleich auch einen großen Vermögensverlust zugefügt, der sich unter den gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen Rumäniens besonders fühlbar macht.

Die agrarrechtlichen Verhältnisse Rumäniens sind sehr kompliziert, denn es bestehen in diesem Lande vier verschiedene Agrargesetze, und zwar je eines für Altromänien, für Besarabien, für die Bukowina und für die von Ungarn losgelösten Gebiete, die wir in folgendem unter der Bezeichnung „Siebenbürgen“ kurz zusammenfassen werden. Daß im Einheitsstaate Rumänien vier verschiedene Agrargesetze existieren, ist zum Teil auf die historische Entwicklung zurückzuführen, zum Teil aber auf nationale Gründe, die bei der Gesetzgebung mitentscheidend waren.

Von der größten Bedeutung für die Agrargesetzgebung Rumäniens war die für Altromänien vorgeschlagene Lösung der Agrarreform, weil sie für die anderen Gebiete des Landes in vieler Hinsicht maßgebend geworden ist. Für Altromänien war die Agrarreform bereits vor dem Weltkrieg zu einer unaufschiebbaren Notwendigkeit geworden. Denn die Bauernbefreiung im Jahre 1864 war ohne entscheidendes Resultat geblieben. Im Jahre 1905 besaßen in Altromänien etwas über 5000 Großgrundbesitzer noch immer 3·8 Millionen Hektar landwirtschaftlich benützte Fläche (ohne Wälder, Wein- und Obstgärten), d. i. fast die Hälfte des landwirtschaftlichen Kulturbodens, während sich in den Rest rund eine Million Kleinbauern teilen mußten. Außerdem waren noch 150.000 Ackerbauern ohne jeden Grundbesitz. Die ungünstige Wirtschaftslage der Bauern wurde durch die besondere Betriebsform des Großgrundbesitzes noch verschärft. Etwa $\frac{2}{3}$ des Großgrundbesitzes war nämlich entweder direkt oder durch Zwischenpächter an

die Bauern, meist gegen Anteil oder Arbeitsleistung, verpachtet. Dieses System hatte eine starke wirtschaftliche Ausnutzung der Bauern zur Folge. Die ungünstige Wirtschaftslage der Bauern führte in Altromänien im Jahre 1907 schließlich zu einem Bauernaufstand, der blutig niedergeschlagen werden mußte. Hierauf wurden nun wohl schüchterne Versuche zur Lösung der Agrarfrage gemacht, aber ohne entscheidenden Erfolg. Der Weltkrieg überraschte somit Rumänien, ohne die Agrarfrage gelöst zu haben. Es kam dann der Zusammenbruch der rumänischen Armee und die Verlegung der Bukarester Regierung nach Jasi. Der Ausbruch des Bolschewismus in Rußland, der dort die Enteignung aller Güter mit sich brachte, bedrohte auch Rumänien. Um die Kampfkraft der Truppen zu heben und um dem Eindringen des Bolschewismus einen Riegel vorzuschieben, sah sich König Ferdinand im Jahre 1917 genötigt, den Soldaten eine weitgehende Bodenzuteilung zu versprechen, die das Parlament in Jasi sofort durch Abänderung der Verfassung auch seinerseits bestätigte. Die Durchführung der Agrarreform mußte nun allerdings bis nach Beendigung des Weltkrieges verschoben werden. Bereits am 15. Dezember 1918 aber erschien das Agrargesetz für Altromänien als Dekretgesetz und verlieh den Beschlüssen von Jasi praktische Wirksamkeit. Dieses Dekretgesetz wurde dann durch das heute in Geltung befindliche Agrargesetz vom 17. Juli 1921 abgelöst.

Das Agrarreformgesetz für Altromänien wäre sicher weniger radikal ausgefallen, wenn es nicht eine Kriegsgeburt gewesen und unter der Parole zustande gekommen wäre: „Das Land soll der Besitzen, der es bearbeitet“, wobei man unter „Bearbeiten“ die manuelle Arbeit versteht.

Als zweites entstand das Agrargesetz für Besarabien, votiert am 27. November 1918 durch den sogenannten Landesrat (statul țării), dekretiert als Dekretgesetz vom 22. Dezember 1918, Nr. 3791 mit einer Reihe von Abänderungen. Dieses Dekretgesetz wurde von Kammer und Senat am 10. und 11. März 1920 als endgültiges Gesetz votiert. Das Agrargesetz für Besarabien enthält noch radikalere Enteignungsbestimmungen, als das Agrargesetz für Altromänien. Die allgemeine Enteignungsgrenze der selbstbewirtschafteten Güter, um nur den wichtigsten Fall herauszugreifen, ist in Besarabien mit 100 ha landwirtschaftlich benützter Bodenfläche — worunter man Wiese, Acker und Weide versteht — festgelegt worden. Durch diese weitgehende Enteignung ist der Großgrundbesitz, und zwar in erster Linie der russische, in seiner Existenz getroffen worden. An der Erhaltung der wenigen rumänischen Großgrundbesitzer war aber der rumänischen Regierung ebenfalls nichts gelegen, weil nach ganz verbürgten Mitteilungen, die dem Verfasser dieses von rumänischen Grundbesitzern aus Besarabien, die als Delegierte mit der Bukarester Regierung die Verhandlungen bezüglich der endgültigen Regelung der Agrarfrage in Besarabien geführt haben, gemacht worden sind, der damals führende rumänische Staatsmann J. C. Brătianu erklärt hat, daß die rumänischen Großgrundbesitzer Besarabiens vernichtet werden müßten, da sie russifiziert seien.

Viel weniger radikal ist das Agrargesetz für die Bukowina, vom 23. Juli 1921. Es sieht die gänzliche Befreiung der Waldungen von der Enteignung vor, was von größter Bedeutung für die Bukowina ist, da dieses Gebiet sehr viel Wald besitzt. Die Enteignung des kultivierbaren Bodens der selbstbewirtschafteten Güter erfolgt in der Bukowina nach einer Skala, die bei 100 ha beginnend in den niederen Stufen nur eine verhältnismäßig geringe Enteignung vorsieht. Der von der Enteignung befreite Teil an kultivierbarem Boden beträgt für einen Besitzer 100–250 ha. Daß das Agrargesetz für die Bukowina weniger radikal beschaffen ist, hat seinen Hauptgrund darin, daß es hier galt, in erster Linie rumänischen Großgrundbesitz zu schonen. In der Bukowina ist aber überhaupt wenig Grund zur Enteignung gekommen, nur etwa 73.000 ha. — Die Frage der Agrarreform besitzt hier deshalb vom Standpunkte der Minderheiten keine ausschlaggebende Bedeutung.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Siebenbürgen. Hier handelt es sich um ein großes Gebiet mit viel landwirtschaftlichem Besitz, wo die Minderheiten nicht nur 43% der Gesamtbevölkerung ausmachen, sondern auch als Besitzer landwirtschaftlichen Bodens von ausschlaggebender Bedeutung sind. Siebenbürgen hatte bereits vor dem Weltkrieg eine verhältnismäßig günstige Grundbesitzverteilung. Trotzdem war nach der Vereinigung dieses Landes mit Rumänien die Agrarfrage auch hier akut geworden und eine Agrarreform aus politischen Gründen nicht zu vermeiden. Die am 1. Dezember 1918 in Karlsburg zusammengetretene Nationalversammlung der Rumänen Siebenbürgens forderte in ihren Beschlüssen eine „radikale Agrarreform“ mit dem Ziele der Förderung der „sozialen Nivellierung“ und der „Steigerung der Produktion“. Worauf die soziale Nivellierung hinausgeht, ist leicht zu erraten, wenn man in Betracht zieht, daß der zu enteignende Grund in Siebenbürgen vor allem Besitz der Minderheiten bildete, während die Bodenanwärter in ihrer großen Mehrheit dem rumänischen Volke angehören. Nach einer Statistik des leitenden Regierungsrates für Siebenbürgen gab es vor Durchführung der Agrarreform in diesem Lande nur 209 rumänische Grundbesitzer mit einem Einzelbesitz von über 100 Joch und einem Gesamtbesitz von 150.067 Joch. Der Großgrundbesitz der Minderheiten dagegen war bedeutend größer, vor allem der der Magyaren. Genaue Daten hierüber fehlen; die in dieser Hinsicht vom leitenden Regierungsrat mitgeteilten sind unbrauchbar. Für Siebenbürgen ist dann noch der Umstand wesentlich, daß hier, besonders in den sächsischen und ungarischen Gemeinden, der Gemeinschaftsbesitz, wie wir ihn kurz nennen wollen, also der Besitz der politischen Gemeinden, der Kirchengemeinden, der Vermögensgemeinschaften, der Genossenschaften usw. bedeutend war.

Auf der anderen Seite aber ist die Hauptmasse der Bodenanwärter in Siebenbürgen rumänischer Volkszugehörigkeit. Denn von 524.000 in die Listen aufgenommenen Bodenanwärter sind 391.000 Rumänen und 133.000 Minderheitler. Das rumänische Interesse bei der Durchführung der Agrarreform in Siebenbürgen ging demnach dahin, möglichst viel Grund zu enteignen,

denn dieser stammte in erster Linie von den Minderheiten, um ihn in die Hand der rumänischen Bodenanwärter hinüberzuspielen. Wohl lehnt sich das siebenbürgische Agrargesetz in seinen Enteignungsnormen vielfach an das Agrargesetz für Alt-rumänien an, doch besteht eine Reihe wesentlicher Unterschiede im Interesse einer viel weiter gehenden Bodenenteignung in Siebenbürgen. Aus einem Vergleich der Enteignungsnormen dieser beiden Gesetze geht die nationalistische Tendenz des siebenbürgischen Agrargesetzes mit voller Klarheit hervor. Leider kann hier aus Raummangel ein solcher Vergleich nur in einigen wenigen Punkten geführt werden.¹⁾

Zunächst ist zu erwähnen, daß in Siebenbürgen, im Gegensatz zu Alt-rumänien, auch der Waldbesitz der Enteignung auf Grund des Agrargesetzes bis auf eine gewisse Quote anheimfällt. Mit Rücksicht auf den ausgedehnten und wertvollen Waldbesitz in Siebenbürgen bedeutet die Enteignung der Wälder in diesem Gebiete eine sehr schwere Benachteiligung der Grundbesitzer gegenüber denen in den anderen Provinzen des Landes. — Ein wichtiger Unterschied ist ferner der, daß in Siebenbürgen der Besizer enteignet wird, während in Alt-rumänien, mit gewissen Einschränkungen, die einzelnen Güter enteignet werden, d. h. in Siebenbürgen wird der Gesamtbesitz des Einzelnen zusammengerechnet und davon nur eine Quote befreit, während in Alt-rumänien von jedem Gut oder Gutsteil ein enteignungs-freier Teil übrigbleiben kann.

Durch die vollständige Enteignung der Absentisten in Siebenbürgen, d. h. jener Personen, die sich ohne offizielle Betrauung in der Zeit vom 1. Dezember 1918 bis zum Tage der Einbringung des Entwurfes zum Agrargesetz im Parlamente, d. i. am 23. März 1921, dauernd im Auslande aufgehalten haben, werden in erster Linie die ungarischen Großgrundbesitzer getroffen und vor allen Dingen die ungarischen Optanten. Es ist nicht bekannt, daß ein Rumäne als Absentist in Siebenbürgen enteignet worden wäre. — Das Agrargesetz für Alt-rumänien sieht zwar ebenfalls die Enteignung der Absentisten vor, doch hat hier diese Bestimmung nur geringe Bedeutung.

Eine Verfügung des siebenbürgischen Agrargesetzes, die einen ausgesprochenen Akt nationaler Vergeltung darstellt, ist die fakultative Enteignung solcher Besitzungen, die auf Grund der ungarischen Liegenschaftsverordnung, Z. 4000 vom 12. Oktober 1917, nach dem 1. November 1917 auf den jetzigen Eigentümer übergegangen sind.

Ein besonders krasser Fall für eine Ausnahmsbestimmung des siebenbürgischen Agrargesetzes ist ferner die Enteignung der nach dem 1. Januar 1885 Kolonisierten bis zum Ausmaße des in der betreffenden Gegend für die Bodenanwärter festgesetzten Bodenloses. Dies kann im besten Falle 7 Joch groß sein, doch trifft dies selten zu, meist ist es viel kleiner. Diese Bestimmung richtet sich ausschließlich gegen die magyarischen Kolonisten, die seinerzeit von der ungarischen Regierung angestiedelt worden sind. Diese Bauern haben durchschnittlich einen Besitz von

¹⁾ Näheres siehe: F. Connert, Zur Frage der Agrarreform in Siebenbürgen in „Nation und Staat“, Dezember 1927.

22–24 Joch vom ungarischen Staate übernommen und nun werden sie im allgemeinen bis auf 4 Joch enteignet. Dieses Vorgehen gegen die Kolonisten kann weder als soziale, noch als wirtschaftliche Maßnahme verteidigt werden. Es ist ausschließlich ein Akt der nationalen Wiedervergeltung.

Von den sonstigen Ausnahmsbestimmungen des siebenbürgischen Agrargesetzes ist hier dann noch zu erwähnen, die Enteignung, unter gewissen Voraussetzungen, der selbstbewirtschafteten Güter auf Grund des Artikels 9 des Agrargesetzes bis auf 50 Joch, ja sogar bis auf 10 Joch. Das Agrargesetz für Ultrumänien enthält keine analoge Bestimmung. Sie wurde in das siebenbürgische Agrargesetz aufgenommen, um unter allen Umständen den Bodenanspruch gewisser Kategorien zu befriedigen.

Eine andere Ausnahmsbestimmung des siebenbürgischen Agrargesetzes ist die Enteignung von Grund und Boden für Deckung des Wohnungsbedürfnisses. Alle Flächen innerhalb eines Kreises von 600 m in den Landgemeinden und von 1000 m in den Städten, in beiden Fällen gerechnet vom Rande der Gemeinde und der Stadt, können für diesen Zweck in Anspruch genommen werden. Ja, das siebenbürgische Agrargesetz sieht sogar die Enteignung von Intravillangründen vor. In allen anderen Agrargesetzen Rumäniens finden sich diese Bestimmungen des siebenbürgischen Agrargesetzes ebenfalls nicht, obwohl niemand bestreiten wird, daß das Bedürfnis für Bauparzellen auch in den anderen Gebieten Rumäniens besteht. Und namentlich dürften die Verhältnisse in der Bukowina genau so liegen, wie in Siebenbürgen. In Siebenbürgen soll aber durch die Enteignung von Bauparzellen die Romanisierung der Städte und Dörfer gefördert werden, wie dies vom Minister Garoflid im Parlamente auch offen ausgesprochen worden ist.

Aber abgesehen von den Ausnahmsbestimmungen des siebenbürgischen Agrargesetzes sieht dies auch in all den Fällen, wo auch im Agrargesetz für Ultrumänien eine Enteignung vorgesehen ist, eine viel tieferliegende Enteignungsgrenze vor. So für die Enteignung der in einem bestimmten Zeitraum verpachtet gewesenen Güter und für die selbst bewirtschafteten Besitzungen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, kann gesagt werden, daß in Siebenbürgen im allgemeinen das größte Ausmaß der von der Enteignung befreiten Bodenfläche eines Besitzes 200 Joch, d. i. etwas über 110 ha nicht überschreitet, während diese Grenze im Altreich 500 ha beträgt. Der Minister Garoflid, der seinerzeit das Agrargesetz im Parlamente zu vertreten hatte, hat dabei der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Enteignungsgrenzen für Siebenbürgen deshalb niedriger bemessen seien, als für Ultrumänien, weil in Siebenbürgen von wirtschaftlichem Gesichtspunkte aus 1 Joch Grund einem Hektar in Ultrumänien entspräche. Wenn nun gewiß in Siebenbürgen die Landwirtschaft höher entwickelt ist, als in Ultrumänien, so kann doch die Tatsache nicht aus dem Auge gelassen werden, daß Ultrumänien im allgemeinen einen viel fruchtbareren Boden besitzt als Siebenbürgen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß mit der Auffassung Garoflids die Tatsache im dia-

metralen Gegensatz steht, daß der Bodenpreis für Siebenbürgen viel niedriger festgesetzt worden ist, als für das Altreich. Das umgekehrte wäre logisch und gerecht gewesen.

Von besonderem Nachteil für die Minderheiten in Siebenbürgen ist dann außerdem die Enteignung des Besitzes der moralischen Personen mit öffentlichem Charakter, so z. B. der Kirchen, Schulen und Stiftungen. Diese Enteignung trifft nicht nur den großen Besitz der katholischen Bischöfe, sondern auch den der einzelnen Kirchengemeinden. Hiedurch ist der materielle Bestand der Kirchen und der von ihnen erhaltenen kulturellen Anstalten, namentlich der Schulen, schwer erschüttert worden. Man könnte nun auführen, daß die rumänischen Kirchen und Schulen den gleichen Agrarbestimmungen unterworfen sind. Hiegegen ist zu erwähnen, daß die Minderheiten von vorneherein mehr Grundbesitz zu verlieren hatten, und daß außerdem dem rumänischen Volke heute die rumänischen Staatschulen zur Verfügung stehen, während die Minderheiten ihre eigenen Schulen selbst erhalten müssen. Infolge der geringen Entschädigung für enteigneten Grundbesitz fehlt ihnen aber heute eine der wichtigsten Einnahmequellen, die sie früher besaßen. Es kann außerdem mit Bestimmtheit gesagt werden, daß die rumänischen Kirchengemeinden in ihrer Gesamtheit bedeutend mehr Grund zugeteilt bekommen haben bei der Durchführung der Agrarreform, als ihnen enteignet worden ist. Besonders empfindlich ist durch die Enteignung des Grundbesitzes der moralischen Personen mit öffentlichem Charakter die sächsische Volksgemeinschaft in Siebenbürgen getroffen worden, die unter anderem auch 35.000 Joch Wald und Weide verloren hat, die Eigentum der sogenannten „sächsischen Universität“ und der „Sieben Richter“ bildeten. Das Einkommen der sächsischen Universität und der Sieben Richter dient ausschließlich zur Unterstützung von Schulen.

Nicht minder wichtig ist dann noch die Enteignung der Hutweiden und Waldbesitzungen der politischen Gemeinden, die ebenfalls ausschließlich nur für Siebenbürgen vorgesehen ist und zu einer schweren Schädigung der sächsischen und magyrischen Gemeinden geführt hat. Diese Enteignungen müssen geradezu im Widerspruche mit der Tendenz einer gesunden Agrarreform bezeichnet werden. Vielleicht noch in höherem Grade gilt dieses von der im Gesetz vorgesehenen Enteignung des Urbarmittelbesitzes, des Besitzes der Kompossessorate, der Privatgenossenschaften usw. Durch die Enteignung dieser Art Besitzungen ist gerade der Kleinbauer in Siebenbürgen getroffen worden.

Es kann also zusammenfassend gesagt werden: Eine ganze Reihe von Enteignungsbestimmungen des Agrargesetzes für Siebenbürgen ist weder durch soziale noch durch wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt, sondern ausschließlich auf nationale Motive zurückzuführen, auf den Willen, den Boden in die Hand des rumänischen Volkes zu bringen. Der Leitstern der siebenbürgischen Agrarreform ist die Idee der „Wiedergutmachung“ eines dem rumänischen Volke angeblich in der Vergangen-

heit zugefügten Unrechtes. Nicht der wirkliche Bodenbedarf und auch nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmen hier das Ausmaß der Enteignung, sondern einfach die Überlegung, den gesamten Grundbesitz, der eine bestimmte Größe überschreitet, aufzuteilen. Dieses war natürlich nur möglich, wenn die Entschädigungsfrage in einer für den enteigneten Grundbesitzer außerordentlich ungünstigen Weise gelöst wurde. Weder hätte der rumänische Staat, noch hätten die Bodenanwärter über die nötigen materiellen Mittel verfügt, um den enteigneten Boden zum vollen Werte zu bezahlen. Als Grundlage der Bewertung des enteigneten Grundes in Siebenbürgen dienen die Verkaufspreise im Jahre 1913, der Pachtzuschilling in den Jahren vor dem Kriege mit 5% kapitalisiert, die Grundsteuer und sonstige aus den letzten 5 Jahren vor 1913 entnommenen Daten. In keinem Falle kann der Kaufpreis aus dem Jahre 1913 überschritten werden. Bei der Festsetzung des Preises wird die Krone (Goldkrone) gleich 1 Leu (Papierleu) gerechnet. Es bedeutet dies in der Tat nur etwa den 35. Teil des Grundpreises vor dem Kriege. Da außerdem in den allermeisten Fällen der Enteignungspreis nicht bar ausgezahlt wird, sondern in Form eines Rentenspapieres, das nur 5% Zinsen trägt, und infolge dieser niederen Verzinsung 100 Lei Nominale durchschnittlich nur 50 Lei notiert, erleidet der Grundpreis eine weitere Reduzierung, so daß die Grundentschädigung in Siebenbürgen faktisch demnach nur den 70. Teil des tatsächlichen Grundwertes ausmacht. Von der Verminderung der Kaufkraft des Geldes ganz abgesehen. Die Enteignungen nach dem Agrargesetz bedeuten demnach eine fast vollständige Konfiszierung des Vermögens und eine schwere Verletzung des Privateigentums. Die ungünstige Regelung der Entschädigungsfrage in dem Agrargesetz für Siebenbürgen bietet mit am meisten Grund zur Kritik und sie ist in erster Linie die Ursache für die schwere wirtschaftliche Schädigung der enteigneten Besitzer. Mit besonderem Nachdrucke muß hier darauf hingewiesen werden, daß die Grundentschädigung in Ultrumänien höher ist, als in Siebenbürgen. Also auch hier wiederum eine Benachteiligung der siebenbürgischen Grundbesitzer.

Der Bodenverlust, den die Minderheiten durch die Agrarreform in Siebenbürgen erlitten haben, steht heute zahlenmäßig noch nicht fest, denn die Agrarreform ist noch nicht beendet. Dieser Verlust ist aber um so bedeutender, als bei der Bodenzuteilung die Angehörigen der Minderheiten und ihre politischen und Kirchengemeinden, wie in zahllosen Fällen bewiesen werden kann, stark benachteiligt worden sind. Das Ackerbauministerium gibt die Zahl der anspruchsberechtigten Bodenanwärter für ganz Rumänien mit 1,953.122 an; hievon sind 1,686.122 Rumänen und 267.000 Angehörige der verschiedenen Nationalitäten. Von den letzteren entfällt die Hälfte etwa auf Siebenbürgen. Mit diesen Zahlen ist aber nichts gesagt, weil wir nicht erfahren, wieviel Grund und Boden die eine und wieviel die andere Gruppe der Bodenanwärter bekommen hat. Eine Statistik hierüber liegt nicht vor; sie wäre aber dringend nötig.

Die weitgehende Enteignung und die geringe Entschädigung stempeln das siebenbürgische Agrargesetz zu einem der radikalsten Agrargesetze in Europa. Das Ergebnis der Anwendung dieses Gesetzes ist aber für die Minderheiten noch ungünstiger als nach den Bestimmungen des Gesetzes objektiv zu erwarten war. Der Grund hiefür liegt darin, daß das Agrargesetz viele unklare Bestimmungen enthält, die eine verschiedene Auslegung zulassen, und daß das Verfahren zur Anwendung des Gesetzes leider so beschaffen ist, daß es keinen genügenden Rechtsschutz bietet. Und so muß festgestellt werden, daß das Agrargesetz in Siebenbürgen in zahllosen Fällen bei seiner Anwendung zum Schaden der enteigneten Bodenbesitzer, verletzt worden ist. Dabei ist auch der Bauernbesitz nicht geschont worden.

Die bedauerlichen Auswirkungen der Agrarreform für die Minderheiten setzen sich nun auch in Zukunft weiter fort durch die Bestimmung des Agrargesetzes, daß dem Staate beim Verkauf der von der Enteignung befreiten Restgüter und aller anderen Güter von über 50 Joch das Vorkaufsrecht gebührt. Es war von vorneherein zu befürchten, daß dieses Vorkaufsrecht des Staates dazu dienen würde, um noch weitere Bodenflächen aus der Hand der Minderheiten in den Besitz des rumänischen Volkes überzuführen. Diese Befürchtung wird durch die Erfahrung leider bestätigt.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Rundschau

Wieder einmal Baltenschicksal!

Der Gedenkstein der Gefallenen der baltischen Landeswehr in Riga gesprengt!

Am 22. Mai beging das Deutschland Lettlands mit großen Feierlichkeiten die Zehnjahrfeier der Befreiung Rigas aus den Händen der Bolschewiken. Auf dem Waldfriedhof in Riga wurde unter Anteilnahme von Tausenden von Deutschen der Gedenkstein der Gefallenen der Landeswehr enthüllt, ein mächtiger Granitblock, zu dessen Füßen die Tafeln mit den Namen der Gefallenen angebracht waren. Mit inniger Dankbarkeit wurde bei der Feier des Heldenmutes der Landeswehr gedacht.

Als im Jahre 1919 die russischen und lettischen Bolschewiken die Stadt Riga und den größten Teil des jetzigen lettischen Territoriums besetzt hatten und zahlreiche Mordtaten begingen und viele in den Gefängnissen schmachteten, da durchbrach die deutsch-baltische Landeswehr, eine freiwillige Kampftruppe, die Front der Bolschewiken südlich von Riga und drang mit kühnem Vorstoß über die große Düna-Brücke in die Stadt hinein und säuberte sie nach hartem Kampfe von den Mordbuben. Auch später stand die Landeswehr an den gefährlichsten Frontabschnitten beim Zurückdrängen der Bolschewiken nach dem russischen Osten. Diese kühne Tat

der Landeswehr befreite die Stadt Riga von dem bolschewistischen Terror, wenn auch noch viele der besten Deutschen in den Gefängnissen beim Abzuge von den Kommunisten erschossen wurden. Der bolschewistischen Welle war ein Damm gesetzt worden. Sie ebhte nun zurück. Die Gefahr des weiteren Vordringens des Bolschewismus nach Westeuropa war beseitigt und für die Begründung des neuen Lettischen Staates die Vorbedingung geschaffen worden.

Und wie hat nun das lettische Volk der Landeswehr und dem Deutschtum Lettlands, dessen Söhne im Kampf um die Heimat verblutet waren, gedankt? — In der Nacht auf den 9. Juni ist das Denkmal gesprengt worden. — Wie es sich bei der Untersuchung erwies, handelte es sich um ein langvorbereitetes Verbrechen. Der Block von 240 Zentnern Gewicht ist angebohrt und mit Sprengladungen versehen worden, die durch eine Zündschnur aus der Ferne entzündet wurde . . . Der Felsblock liegt in Trümmern. Einige Stücke sind bis über hundert Meter geschleudert worden. Es ist ein Bild grauenvoller Verwüstung. Eine zweite Sprengladung sollte die Gedenktafeln vernichten, doch hatte der Regen die Zündschnur durchnäht.

Erschüttert steht das baltische Deutschtum vor dieser Schändlichkeit. Am nächsten Tage wanderten Hunderte von Deutschen zur Trümmerstätte, um hier in stummer Trauer wieder einmal zu erleben, was Baltenschicksal bedeutet.

Der politische Hintergrund des Verbrechens liegt auf der Hand. Die noch lebenden Mitglieder der Landeswehr sollten, wie die anderen Kriegsteilnehmer des lettischen Befreiungskrieges, auch Landparzellen vom Staat erhalten können. Da veranstalteten die lettischen nationalistischen Kreise eine weitgehende politische Heze. Die Organisationen der lettischen Invalidenvereine wurden mobilisiert und als Resultat dieser Hezereien ist auch die Sprengung des Gedenksteines anzusehen. Die chauvinistischen lettischen Kreise erdreisten sich sogar, die Tat moralisch zu rechtfertigen, indem sie erklären, daß die Enthüllung des Denksteines der Landeswehr eine moralische Ohrfeige für das lettische Volk bedeutet habe. Sie wollen die hochgehende Stimmung ausnutzen, um am 22. Juni, dem lettischen Staatsfeiertage, eine weitgehende Rundgebung gegen alles Deutsche in Lettland zu inszenieren.

Wohl haben der Ministerpräsident von Lettland und der Innenminister, an welche sich die Vertreter des Deutschtums wandten, ihr Bedauern über den Vorfall ausgesprochen und strengste Untersuchung zugesagt, doch kann ein solches Verbrechen nie wieder gut gemacht werden. Nach zehnjähriger Zusammenarbeit, wo das Deutschtum seine Kräfte in den Dienst des neuen lettischen Staates gestellt hat, — es nimmt unter anderem an der gegenwärtigen Regierungskoalition teil und der Justizminister ist ein Deutscher — werden sie immer noch als Feinde des Staates angesehen und selbst die Ehrung ihrer Toten wird ihnen verwehrt und alle die vielen Scherflein, die für den Gedenkstein gespendet wurden, sind umsonst gewesen. Dennoch kann die Baltische Heimattreue nie gebrochen werden! —

Verzeichnis der Deutschumsbücherei des Deutschen Kulturamtes in Hermannstadt

Ein gedrucktes Verzeichnis der Deutschumsbücherei des Deutschen Kulturamtes in Hermannstadt ist erschienen und bietet eine Übersicht des reichen, vom Kulturamt gesammelten und systematisch gesichteten Buch- und Broschürenmaterials aus allen Deutschumsgebieten. Im besonderen sammelt die Bücherei natürlich Schriften, die Rumänien und das Deutschum in Rumänien betreffen, aber auch die allgemeinen Fragen der Geschichte, Rassenkunde, Nationalitätenkunde usw., sowie die anderen deutschen Minderheitengebiete wie Baltikum usw. sind entsprechend berücksichtigt. Die Benützung der Deutschumsbücherei geschieht kostenlos, in berücksichtigungswerten Fällen werden Werke auch per Post zugesandt. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Pressekartothek des Kulturamtes nachdrücklich hingewiesen, die insoweit eine wertvolle Ergänzung des bibliothekarisch ersatzbaren Materials darstellt, als hier in Form von Kartothekblättern aus der periodischen Literatur (Zeitungen, Zeitschriften, Korrespondenzen usw.) das gesamte Rumänien und das Deutschum Rumäniens betreffende Material täglich verarbeitet wird. Die Zeitungsausschnitte, bzw. gesammelten und verzeichneten Blätter stehen jedem Interessenten zur Verfügung. In besonderen Fällen kann auch hier Postversand angesprochen werden.

27 Jahre Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung

Der Bericht über das Geschäftsjahr 1928, zugleich Gesamtbericht über die Tätigkeit der Stiftung seit ihrer Gründung im Jahre 1901, liegt vor. Er läßt ein gutes Vorankommen in der Richtung auf die großen Ziele erkennen und zeigt, daß die vielfältige Kleinarbeit der Stiftung wichtiger ist denn je. Er zeigt aber auch, daß die Stiftung großer Mittel bedarf. 66.338 Bücher im Werte von 102.724,36 Mk. wurden im vergangenen Jahre verteilt, 538.887 Bände im Werte von 353.587,41 Mk. im Laufe der letzten drei Jahre. Damit sind die Zahlen der Jahre 1916—18 wieder erreicht. Jeder sollte helfen, jeder kann aber auch helfen als Mitglied, Förderer und Stifter, als Helfer und Fürsprecher mit dem gesprochenen oder geschriebenen Wort. Der Bericht wird vom Werbe-Amt der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg 37, auf Anfordern jedermann gern zugestellt.

Fahnenweihe des Vereines der Siebenbürger Sachsen in Wien

Der 23. Juni l. J. war einer der bedeutendsten Tage in dem bald 58-jährigen Leben des Vereines.

Die erste Siebenbürgisch-Sächsische Fahne außerhalb Siebenbürgens, die an diesem Tage am Josefsplatz der Wiener Hofburg, nachmittags um 15 Uhr, vom

Landsmann Superintendentstellvertreter Pfarrer Julius Antonius geweiht wurde, soll das Bindeglied bilden, um welches sich die Wiener Sachsen in Treue zueinander und in Treue zu den Brüdern und Schwestern in der Heimat scharen wollen.

Diese Sachsen haben hier in Wien, ohne je die teure siebenbürgische Heimat zu vergessen, eine neue Heimat gefunden; viel tausend Landsleute, im Laufe dieser Jahrzehnte im Verein vereinigt, haben die Wahrnehmung gemacht, daß gerade dieser Verein diejenige Sammelstelle bildet, in der die Treue und Liebe zur alten siebenbürgischen Heimat so recht zum Ausdruck gekommen ist, und niemals ließ er vergessen, daß „um alle unsere Söhne sich der Eintracht Band schließt“.

Eine große Zahl von Vereinen und Landsmannschaften beteiligte sich korporativ oder deputativ mit ihren Fahnen an diesem Fest, und durch die lückenlose Teilnahme aller Mitglieder und deren Angehörigen wurde der Beweis erbracht, daß der Verein der Siebenbürger Sachsen in Wien, auch bei diesem Anlaß die Einigkeit aller seiner Mitglieder und Landsleute zu dokumentieren in der Lage war.

Was die Siebenbürger Sachsen im Laufe der siebeneinhalb Jahrhunderte in der alten Heimat erhalten hat, es war das Festhalten an den von den Vätern überkommenen und übernommenen treu-deutschen-sächsischen Sitten und Gebräuchen, es war immer die Einigkeit, welche die Sachsen, umgeben von fremdsprachigen Völkern, noch immer erhalten hat.

So ward auch diesmal, hier wo sie eine neue Heimat gefunden, der Beweis erbracht, daß sie zueinander halten, und an dem Tag, wo der Verein nach 58 jährigem Bestande seine herrliche Fahne erhielt, waren die Sachsen ausnahmslos um dieselbe geschart.

Zwanzig Jahre im Kampf um Volkstumsrecht

D. Johannes Schmidt-Wodder zum 60. Geburtstag

Am 9. Juni 1929 vollendete der Führer Deutsch-Nordschleswigs sein sechzigstes Lebensjahr. Das gab den Halbmonatsheften des Schleswig-Holsteiner Bundes: „Der Schleswig-Holsteiner“ Anlaß, Schmidt-Wodders Wirken gebührend zu würdigen. Wir entnehmen ihm das Folgende:

Schmidt-Wodder ist ja nicht nur seit einem Jahrzehnt, seit dem Zusammenbruch der deutschen Staatsmacht und der Zerreißung unserer Heimat, der Bannerträger deutschen Glaubens dort oben vor den Toren des Reichs, den seine deutschen Wähler viermal nacheinander als ihren Vertreter ins dänische Parlament entsandt haben. Seine besondere Stellung in unserem Rechtskampf beruht darauf, daß die Ideen, die ihn und uns im Kampf um nationales Selbstbestimmungsrecht auch im Fremdstaat tragen, von ihm schon ein weiteres Jahrzehnt vorher in voller Klarheit entwickelt und vertreten wurden, seitdem er 1909 als Führer

des „Vereins für deutsche Friedensarbeit in der Nordmark“ aus dem geruhigen Leben eines Landpfarrers den Schritt an die politische Öffentlichkeit tat, dessen grundsätzliche Bedeutung erst so viel später allgemein erkannt wurde. Das ganze letzte Drittel seines Lebens ist diesem einen Gedanken gewidmet, der dem jüngeren Geschlecht eine Selbstverständlichkeit bedeutet, damals aber für die Mehrheit noch von anderen Vorstellungen und Auffassungen verdunkelt wurde: daß Volkstum etwas Heiliges ist und unverletzlich sein sollte. So ist es nur natürlich, daß der Name Schmidt-Wodder heute nicht bloß in unserer engeren Heimat, sondern überall dort Geltung hat, wo in Europa nationale Minderheiten um ihr Lebensrecht im Fremdstaat ringen.

In seinem Ringen um Lebensraum steht an der deutschen Nordgrenze der Mann als politischer Führer, der in dieser Grundfrage nicht um- und neuzulernen brauchte, sondern die Forderungen des Tages für das Deutschtum Nordschleswigs organisch aus seiner seit zwei Jahrzehnten vertretenen Überzeugung entwickeln kann. Unser Dank und Gruß zu seinem 60. Geburtstag formt sich daher ganz von selbst zu dem Wunsche für ihn und uns, daß es ihm vergönnt sein möge, auch in seiner engeren Heimat die Ideen sich voll verwirklichen zu sehen, die seiner Mannesjahre Lebensinhalt bilden.

Ehrenvolle Auszeichnung

Professor Hermann Oberth's in Mediasch

Aus Paris kommt die Meldung, daß die Jury, die unter dem Voritze des Generals Ferie aus einer Reihe von Wissenschaftlern, Astronomen und Physikern besteht, zum erstenmal den internationalen, astronautischen Preis von 10.000 Franken verlieh. Empfänger ist der Mediascher Professor Hermann Oberth, der den Entwurf zur Konstruktion einer Rakete einreichte, die durch eigene Explosivkraft eine bisher unbekannte Geschwindigkeit erreichen würde. Sein Entwurf ist der erste Schritt zur Konstruktion eines Apparates, der Sternensflüge ermöglichen könnte. — Wir beglückwünschen Prof. Oberth zu diesem außerordentlichen Erfolg eines französischen Preises für einen deutschen Gelehrten auf das herzlichste.

Vom Kaschauer deutschen Theater¹⁾

Wir sprechen natürlich von einer längst versunkenen Zeit. — Im Rahmen der sehr verdienstvollen, von den Germanisten der ungarischen Universitäten Neg, Bleyer, Schmidt herausgegebenen deutschen philologischen Arbeiten erschien eine Veröffentlichung über die Geschichte des deutschen Theaters in Kaschau. Das Bild der Entwicklung ist das gleiche wie in den übrigen deutschen Städten

¹⁾ Flórian Kata; A kassai német színeszet története 1816-ig, Budapest, Pfeifer, 1927.

Ungarns: Aufblühen des Berufs-theaters im 18. Jahrhundert aus den Anfängen der improvisierten Stücke zu beachtlicher Höhe unter dem Einfluß der Wiener Burg, starke Wechselfeitigkei der einzelnen Städte (z. B. auch Kaschau mit Hermannstadt), Anwachsen der magyarisch-nationalen Kultur und des magyarischen Volksbewußtseins zu Beginn des 19. Jahrhunderts und allmählich gänzliche Verdrängung der deutschen Schauspielkunst durch ungarische Truppen. Der Wendepunkt in der Entwicklung des Kaschauer deutschen Theaters war das Jahr 1816, wo zum erstenmal eine ungarische Schauspielgesellschaft in der Stadt erschien. Bezeichnend ist das Schlußergebnis der Abhandlung, das in folgenden Sätzen zusammengefaßt wird: „Das ungarische Schauspiel schlug seinen Sitz in Kaschau auf. Wie in den meisten anderen ungarischen Städten, so traf es auch hier auf einen durch die deutsche Kultur befruchteten Boden. Die ungarische Schauspielkunst mußte nur weiter bauen, den sicheren Untergrund hatte schon um den Preis jahrzehntelanger, bitterer Arbeit das deutsche Schauspiel gelegt. Es hatte ein Publikum erzogen für das Theater, es hatte den mühevollen Sieg gegen die Improvisationen errungen, es hatte dem Publikum Shakespeare nahegebracht, sowie die deutschen Klassiker und die größten Meister der Oper, es hatte dem ungarischen Schauspiel als Vorbild gedient in Bezug auf das Spiel und die Spielfolge, ja es hatte die letztere sogar fix und fertig geliefert.

Mit einem Wort, das Kaschauer deutsche Theater hat bei allen Schwankungen des Niveaus doch eine große Bedeutung für die Kultur des Landes gehabt. Diese Bedeutung behält es auch nach dem Austreten der ersten ungarischen Gesellschaft bis zu dem Zeitpunkt, wo die ihren Meister sehr überflügelnde (!) ungarische Schauspielkunst die kulturelle Berufung selbst übernimmt (!)“

Die erste deutsche Zeitung in der Bukowina

Die erste deutsche Zeitung der Bukowina erschien neun Jahrzehnte nach Einsetzen der österreichischen Herrschaft im Jahre 1862, mußte jedoch kurze Zeit später (1868) infolge geldlicher Schwierigkeiten, in die der Herausgeber, Josef Neubauer, geraten war, ihr Erscheinen einstellen. Es ist charakteristisch für die vorurteilslose und weitherzige österreichisch-deutsche Kulturarbeit, daß Neubauer auch den Versuch einer rumänischen Ausgabe seiner Zeitung machte, ein Unternehmen, das an der damaligen geistig-politischen Lage des Bukowinaer Rumänentums scheitern mußte.

Der Geist, in dem die Zeitung geführt wurde, war allgemein informativ und verfassungstreu, eine besondere politische Note hatte sie nicht. (Vgl. U. Nibio: Die erste deutsche Zeitung in der Bukowina, Czernowitz, 1929.)



Bücherschau

„Der internationale Schutz der Minderheiten“. Von Prof. Dr. A. von Balogh. Südostverlag Adolf Dresler, München.

Zu einer Zeit, da die krasse Unzulänglichkeit des Verfahrens der Organe des Völkerbundes in den Angelegenheiten der Minderheiten endlich doch das Gewissen der europäischen Öffentlichkeit zu beunruhigen scheint und der Dreierauschuß für Minderheitenfragen in dem auf der Londoner Konferenz ausgearbeiteten Bericht Vorschläge macht für, wenn auch geringfügige, Änderungen des bisherigen Beschwerdeverfahrens, — erscheint ein Hinweis auf Baloghs Werk vielleicht als besonders geboten. Das Buch, vom Gesichtspunkte des Wissenschaftlers und nicht des Politikers geschrieben, enthält im ersten Teil nach einem historischen Rückblick auf die Entwicklung der Idee des Minderheitenschutzes eine erschöpfende Bekanntgabe der Bestimmungen der internationalen Verträge, in welchen das Verhältnis der Minderheiten zu ihrem Staate festgelegt wird. — Besonders wertvoll ist der zweite Teil des Buches, in welchem mit zwingender Kraft der Beweisführung die Unvollkommenheit des internationalen Schutzes der Minderheiten, dann aber besonders eindringlich die wohl bewußt unzulängliche Festlegung des Verfahrens in Minderheitenangelegenheiten, dargestellt wird. Bei Friedensschluß wurden die Prinzipien Wilsons: Anwendung des Nationalitätenprinzipes und Geltendmachung des Prinzipies der Selbstbestimmung der Völker bekanntlich nur insofern verwirklicht, als es sich um die Interessen „der Sieger“ handelte. Weniger aus dem Gefühl der Gerechtigkeit, als vielmehr aus der Besorgnis einiger weiterblickender Staatsmänner, daß bei schrankenloser Willkür in der Behandlung der Minderheiten, die Konsolidierung namentlich der Nachfolgerstaaten erst recht bedroht erscheine, ist die Dekretierung des Schutzes der Minderheiten in den Friedens- und im besonderen in den Minderheitenverträgen erfolgt. Dabei wurden wohl bestimmte Grundsätze für den Schutz der ethischen Minderheiten als Verpflichtungen internationalen Interesses erklärt und unter den Schutz des Völkerbundes gestellt, doch mangelt allen diesen Verträgen die Regelung des formalen Rechtes. Mit juristischer Präzision legt Balogh die Systemlosigkeit der Verträge in dieser Hinsicht dar und verweist schließlich auf die dringendsten Forderungen, die im Interesse der Ermöglichung einer Erfüllung der vertraglichen Grundsätze, bezüglich des Ausbaues der Prozedur erhoben werden müssen.

In unseren Tagen, da die Beschlüsse der Volksvertretung und die Maßnahmen der Regierung eine Kette ununterbrochener Einbrüche in zwischenstaatlich gewährleistete Rechte der Minderheiten bilden, ist die erschöpfende Beherrschung der Materie des internationalen Minderheitenschutzes, eine Pflicht jedes volksbewußten Angehörigen einer Minderheit. Trotz aller praktischen Bedeutung, ist die Kenntnis des gesamten Fragenkomplexes selbst in den Kreisen unserer Intellektuellen, leider mangelhaft; wohl nicht zuletzt wegen Fehlens der einschlägigen Literatur. Baloghs Werk kommt da einem wahren Bedürfnis entgegen. Neben den großen Vorzügen des Buches, der prägnanten, erschöpfenden Erfassung des Gesamtproblems, ist der Mangel, das oft recht fehlerhafte Deutsch des magyarischen Autors, dessen Verleger eine Ausmerzung der sprachlichen Fehler selbstamerweise unterlassen hat, natürlich nicht von Bedeutung.

Dieses Buch gehört, da die Schüler unserer oberen Klassen wohl von vielen der Weltgeschichte wenig bekannten Volkshelden, aber nichts von den so lebenswichtigen Beschlüssen der letzten Friedensverträge erfahren, in die Hand aller unserer Studierender. Unseren Hochschülern sei die Abhaltung von Vorlesungen über internationales Recht der Minderheiten, an der Hand dieses Werkes, bei allen ihren Zusammenkünften, wärmstens empfohlen.

Baloghs Buch sei uns aber schließlich auch eine Mahnung, da heute, 10 Jahre nach Abschluß des Friedens, die Behandlung des internationalen Schutzes der Minderheiten, von besonderem Gesichtspunkte der Deutschen dieses Landes gesehen, noch nicht erfolgt ist und somit dringend einer Bearbeitung harret.

August Winnig: Das Reich als Republik. 1918—1928. 2. Auflage 1929. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin, IX und 361 S. Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft Stuttgart. 8°.

Obwohl das Buch einer Anregung des überaus rührigen Cottaschen Verlages seine Entstehung verdankt, so kann man es dem Verfasser gern glauben, daß er seine Arbeit nicht als einen „Auftrag“ empfunden hat. Er hat, ohne sich im übrigen zu verleugnen, die „Geschichte“ so dargestellt, wie er sie erlebt hat und täglich neu erlebt. Winnig sieht „unsere Zeit“ gekennzeichnet vom Aufstieg einer neuen Schicht unseres Volkstums, von der „machtvollen Bewegung“ dieser Schicht und ihren Ansprüchen und Äußerungen. Selbst durch sie hindurchgegangen, hat er ihr äußeres und inneres Leben geteilt und sich um die Erschließung ihres Sinnes bemüht seit langer Zeit. So steht diese junge Schicht, steht der Lohnarbeiter und seine Bewegung im Mittelpunkt seines „Zeiterlebnisses“. Diese Tatsache ist für Winnig und sein Werk wichtig. Und ebenso wichtig ist seine Erkenntnis, daß ein Volk, auch gegen den Willen seiner Teile, eine unauflösbare Einheit im Verhältnis zur Umwelt ist und bleibt, eine Verbundenheit, die mehr als ein mechanischer Zwang, nämlich eine „Urgegebenheit“ ist, wodurch dieser Schicht eine Aufgabe zugewiesen wird, die sie im Volkstum und für das Volkstum zu lösen hat. Erst indem sich die neue Schicht dieser Aufgabe bewußt wird, erhält sie wirklichen geschichtlichen Wert. Solange sie denkend und handelnd außerhalb des Volkstums steht, ist sie Störung, Schwächung, Auflösung des Ganzen. Durch diesen Umstand ist, nach Winnig, die heutige Krise der deutschen Staatlichkeit gegeben, wobei noch besonders zu bedenken ist, daß die deutsche Arbeiterbewegung der Besonderheit des deutschen Schicksals verhaftet bleibt.

Otto von Grünewaldt: Kindheitsparadies und Domschule. Erste Auflage. F. Wassermann, Reval 1928. Druck von C. Mattiesen, Dorpat. 8°. 136 S.

Dieser Band der „Erinnerungen“ Fr. Otto v. Grünewaldts umfaßt die Zeit von 1860—1881 und schließt unmittelbar an das vor einem Jahre erschienene Buch: „Studentenzeit“ an, wo eine Reihe der hier geschilderten Personen wiederum auftreten. Otto von Grünewaldt verlebte seine ersten Jahre in Petersburg. Bald aber kam er nach Estland auf das Gut seines Onkels Fr. v. Gernet nach Sellenküll, wo er mit seinen Vettern erzogen wurde. Auch das Gut Rividepäh gehörte Herrn von Gernet. 1876 traten die vier Vettern in die Quarta der Domschule in Reval. Sie wohnten alle in einer Pension, bei „Tante Cherry“, der Baronesse Stadelberg. 1881 machte O. v. G. das Abitur und zog zu Beginn des zweiten Semesters nach Dorpat. — Der Verfasser, von dem — allerdings noch erst in der Handschrift — eine Menge Übertragungen aus dem Russischen vorliegen, die dem estländischen Publikum aus seinen im Auftrage des Kulturrates gehaltenen Vorlesungen bekannt wurden, versteht es, mit Verzicht auf jede „schriftstellerische“ Nebenabsicht, die Dinge selbst reden zu lassen, und so wird auch dieser Band ganz gewiß sein Publikum finden.

Dr. W. Maß: Die schlesischen Mundarten. Deutsche Mundarten in Oberschlesien. Sonderdruck der Monatschrift: „Der Oberschlesier“, herausgegeben von Karl Szodrok in Colonnowska-Oberschlesien. Organ der Arbeitsgemeinschaft für Heimatpflege und Volksbildung: Oberschlesischer Kulturverband, katholische, evangelische und

jüdische Bildungspflege Oberschlesiens, Bund für Arbeiterbildung.) 1929. Preis 1.20 Mk. Druck von Erdmann Raabe-Opeln. 8°. 86 Seiten.

Bei der Werbung für deutsche Art müßte die deutsche Mundart eine weitaus wichtigere Rolle spielen, als dies in der Tat ist, da sie bekanntermaßen den Weg zum Herzen des Volkes viel früher und viel besser findet als die Hochsprache. — In solcherlei Beziehung ist die uns vorliegende Publikation freudig zu begrüßen. Privatdozent Dr. Schwarz-Prag gibt zunächst eine Einführung in die schlesischen Mundarten. Im übrigen wird durch dieses Mundartenheft zum Ausdruck gebracht, daß die Oberschlesler, wenn sie auch ihre eigenen deutschen Grenzlandsorgen haben, doch immer gern zur Stelle sind, wo es gilt, das gesamt-schlesische Stammesbewußtsein und Stammesgefühl zu pflegen. Das Heft ist eine Rundgebung für dieses schlesische und deutsche Stammesgefühl, da es alle schlesischen Teilgebiete in den Kreis der Betrachtung einbezieht, sowohl die preußisch gebliebenen Provinzen Ober- und Niederschlesien, als auch das zur Tschechoslowakei gehörende Sudetenland und das an Polen abgetretene Ost-Oberschlesien. Und auch nach der wissenschaftlichen Seite kann diese Darstellung der schlesischen Mundarten als ein bedeutamer Fortschritt begrüßt werden und als etwas Neues und für die Zukunft sehr Aussichtsreiches.

Die Böttcherstraße, Internationale Zeitschrift. Herausgeber Ludwig Roselius unter Mitwirkung von Professor Bernh. Hoetge und Georg Eltzschig. Redaktionsleitung Albert Theile. Angelfachsen-Verlag G. m. b. H. Bremen. Einzelheft 4 Mk., im Abonnement 3'50 Mk.

Die bekannte, groß angelegte Monatschrift, hat ihr 10. Heft dem Thema „Welt-humor und Weltfatare“ gewidmet. Daß der Humor der verschiedenen Völker unterschiedlichen Charakter trägt und verschiedenen Wurzeln entspringt, ist allgemein bekannt. In dem einleitenden Aufsatz von Werner Mahrholz, Berlin, werden diese Zusammenhänge in geistvoller und fesselnder Weise untersucht und mit Recht darf dieser Aufsatz den Untertitel „Beitrag zum Völkerverständnis“ tragen. — Oskar Walzel, Bonn, spricht über die ironische Umkehr des Wortsinns, Paul Partes, Kopenhagen, über Ludwig Holberg, den heute zu Unrecht fast vergessenen nordischen Lustspielsdichter. Recht unterhaltsam ist eine Grotteske von Karel Capek, Prag: „Die seltsame Zelle“ und eine Reihe von Schwänken des Abu l'Alk von M. V. Ben Gavriël, Jerusalem. Michail Koljzow, Moskau, gibt interessante Ziffern über die Auflagen satirischer russischer Zeitschriften und beleuchtet zugleich schlaglichtartig die Mentalität Sowjetrußlands. — Zwischen diesen Beiträgen in deutscher Sprache sind englische und französische verstreut, so Shane Leßlie, London: „Swift the Satirist“, Paul Selver, London: „Reflections on Svejk“, Tristan Bernard, Paris: „Ne rien laisser perdre“, George Courteline, Paris: „Aphorismes“. Auszugsweise Übersetzungen sind im Anhang beigegeben. — Ebenso glücklich wie der Hauptteil der Zeitschrift ist der „Ausblick“, der sich mit wichtigen Zeitproblemen auseinandersetzt. Hier sind folgende Themen zu nennen: Abendland-Morgenland; Französische Jugend von heute; Echte und falsche Kollektivkunst; Ärztliche Wissenschaft, ärztliche Kunst; Deutsche Musik und italienische Musik; Neue französische Strömungen im Völkerrecht. — Auch die Chronik der „Böttcherstraße“ ist wieder sehr reichhaltig. — Die reichen Illustrationen des Heftes sind mit erlesenem Geschmack ausgewählt und vorzüglich wiedergegeben.

Deutsche Rundschau (Deutsche Rundschau G. m. b. H., Berlin W. 30. Einzelheft Mk. 2.—).

Das Juniheft dieser Zeitschrift zeigt wieder einen ihrer größten Vorzüge: eine einzigartige Vielseitigkeit in der Darstellung der heutigen Kulturwelt. Die Hauptthemen des neuen Heftes sind: Dichtung und Dichtungswertung, Baukunst, Religionswissen-

schaft, Politik, Staatsrecht, Grenz- und Auslandsdeutschum. Von den durchweg überdurchschnittlichen Aufsätzen erwähnen wir: — Baron Sigismund Perény „Ungarische und deutsche Minderheiten. 10 Jahre unter slawischer und rumänischer Herrschaft“. — Fritz Stier-Somlo „Wege zur Neugestaltung des Reiches“. — Heinrich Zillich „Sturz aus der Kindheit“ (Novelle). — Carl Elemen „Die gegenwärtige religiöse Lage Ostasiens“. 1. China. — C. G. von Wesendonck „Die Mandaeer, Eine gnostische Täufersekte Südmesopotamiens“. — Hans Zurlinden „Wolfgang Gräser, Ein tragischer Fall genialer Frühreise“. — Karl C. von Loesch „Eine neue Kulturscheide in Europa. Betrachtungen zur Lage der Baukunst“. — Conrad Wandrey „Deutsche Lyrik der Gegenwart“. — Werner Bergengrün „Ein Ballen Bücher“. — Oskar Walter Eisele „Jüngste rumänische Dichtung“. Karl Haushofer „Das Ende der Habsburger in Spanien“. — Vom Grenz- und Auslandsdeutschum „Herberth Sädel“ Dichter der Grenzlandsdeutschen“. — Jedem, der mit den wesentlichen Kulturströmungen in Fühlung zu bleiben wünscht, können wir die „Deutsche Rundschau“ empfehlen. Unabhängig von Parteien und Verlagsinteressen ist sie einzig bestrebt, die lebendigen Kräfte des Deutschums zur Geltung zu verhelfen.

Welhagen und Klasing's Monatshefte enthalten im Juniheft einen Stimmentzettel für ein Eigenhaus der jungen Welt, worauf unter den in der Zeitschrift veröffentlichten Entwürfen der bezeichnet werden soll, welcher dem Preisrichter des vom Verlage ausgesetzten Preises von 10 000 Mk. am würdigsten erscheint. Es ist das erstmal, daß bei einem Wettbewerb der Art der Bauherr den Preis erteilt und gleichzeitig die Möglichkeit hat, in den Genuß des von der „Deutschland“-Bau spar.-V.-G. gestifteten Baugeldes in Höhe von 25 000 Mk. zu kommen. In demselben Juniheft der wiederum glänzend ausgestatteten Zeitschrift beginnt ein neuer Roman von Ernst Zahn: „Gewalt über ihnen“, gefolgt von Novellen Karl Bulckes und Walter Harichs. Frank Thieß schreibt eine entzückende Plauderei über Segelsport zu farbigen Bildern Toni Schöneders. Ferner hat die Zeitschrift die Ehre, den letzten Aufsatz Wilhelm von Bodes über Flämische Landschaft, mit vielen originalgetreuen Wiedergaben klassischer Gemälde, zu veröffentlichen. Reich ist das Heft an aktuellen Beiträgen: Prof. Dr. Wilhelm Dibelius, der ausgezeichnete Kenner der angelsächsischen Welt, äußert sich über Kanada und seine Bedeutung für unser Volk und unsere Wirtschaft; Prof. Dr. H. Möllering würdigt die Neuerungen im Wagenpark der deutschen Reichsbahn; Dr. M. Rechner untersucht die Wirkung des Schmöckers, der Schuldlektüre auf die Jugend. Der Zeit angepaßt ist Carl Georg v. Maasens anregender Aufsatz über die Bowle. Von hoher Bedeutung auch für unsere Gegenwart ist Prof. Dr. A. Brackmanns völlig neue Darstellung der deutschen Kaiserpolitik im Mittelalter, eine glänzend begründete Rechtfertigung der Römerzüge als einer politischen Notwendigkeit auch für die Kolonisierung des Ostens.

Die Monatshefte des St. Hubertus, die der rührige Hubertusverlag, Wien 15, soeben neu erscheinen läßt, bedeuten eine dankenswerte Leistung auf dem Gebiete des deutschen Jagdzeitschriftwesens.

Der Jäger, der Schütze, der Hundesfreund und der Fischer finden interessante, lehrreiche, fesselnde Artikel, viele Bilder zieren außerdem die auf Kunstdruckpapier hergestellte Zeitschrift, welche auch verwöhnteren Ansprüchen zusagen wird. Wir gratulieren dem Hubertusverlage zu diesem schönen Werke und wünschen ihm auch den reichlich verdienten Erfolg, um so mehr als diese Monatshefte geradezu eine moderne Jagdrevue bilden. Unter den Mitarbeitern der Zeitschrift befinden sich Autoritäten auf dem Gebiete des Weidwerkes und allmonatlich enthalten die Hefte zahlreiche aktuelle und anregende Artikel, aus denen nicht nur der Anfänger, sondern auch der alte, erfahrene Weidmann Nutzen ziehen wird. Probehefte kostenlos durch den Hubertusverlag, Wien 15.

Empfehlenswerte Bücher für den Auslanddeutschen

Arthur Schubart: Jugend. „Kinder“geschichten für Erwachsene. Verlag von Ad. Bonz & Comp., Stuttgart. Geheftet 4 Mk., gebunden 6 Mk.

Jenen, die Arthur Schubart lieben, brauchen wir nichts weiter zu sagen, als daß er immer noch wächst und daß sein neuer Novellenband: Jugend, Kindergeschichten für Erwachsene, noch feiner und fesselnder ist als seine bekannten Vorgänger. Jenen aber, die diesen Dichterweltmann, Lebenskünstler und Sprachmeister, dem nichts Menschliches fremd ist, noch immer nicht gelesen haben, kann man nur raten: Versucht es doch wenigstens einmal, besonders ihr Eltern und Erzieher! Ich wette, ihr werdet es nicht bereuen und in jeder Hinsicht mehr Gewinn davon haben als von mancherlei Tagesproduktion besonders ausländischer gefeierter Tagesgrößen, die längst vergessen sind, wenn man sich immer noch erfreut und erbaut an der unererschöpflichen Gestaltfülle und hübschen Erzählerkunst dieses deutschen Meisters der kleinen Novelle.

Der junge Tag. Eine Auswahl aus dem Schrifttum der Gegenwart. Herausgegeben von Studienrat Dr. Heinz Brasch. Verlag der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg 37.

Die Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, hat es sich zur Aufgabe gemacht, in ihrer neuen Sammlung „Der junge Tag“ auf die wahre Dichtung der Gegenwart hinzuweisen. Der Besitz dieser Bändchen ist vielen gestattet, mancher wird schon durch sie den Dichtern näher treten, um sich dann auch an ihre größeren Werke zu wagen. Bisher erschienen die ersten 5 Bände: Hermann Stehr: Helene Sintlinger. In Stehr lebt die Ehrfurcht vor den Menschen; mögen wir diesen oder jenen Menschen nicht verstehen, so sollen wir doch fühlen, daß er ein Mensch ist — zwar erdgebunden, aber auch wieder frei in der Unendlichkeit des Alls. Geeignet für die erste Klasse einer Mittelschule, für Untersekunda bis Oberprima einer höheren Schule (Arbeitsgemeinschaften: Knaben oder Mädchen). — Walter von Molo: Im weiten Meer. Diese historischen Bilder von Walter von Molo können nicht durch ganze historische Vorträge ersetzt werden. Sie atmen Leben und verstauben nie. Manches, was schon zum Klischee geworden ist, ersteht hier neu. Geeignet für die erste Klasse einer Mittelschule, für Untersekunda bis Oberprima einer höheren Schule (für Schüler und Schülerinnen), auch für Arbeitsgemeinschaften einer Volkshochschule, Heeresfachschule, Polizeiberufsschule. — Wilhelm von Scholz: Das Gerücht. Wilhelm von Scholz ist von einer gewissen Vielseitigkeit in seiner Themenführung, die nicht auf eine simple Formel zu bringen ist. In unserem Bändchen sehen wir historische Momente, wie sie eben nur ein Dichter sieht, wo andere längst nichts mehr schauen. Geeignet für die erste Klasse einer Mittelschule, für Untersekunda bis Oberprima einer höheren Schule (für Schüler und Schülerinnen), auch für Arbeitsgemeinschaften einer Volkshochschule, Heeresfachschule, Polizeiberufsschule. — Paul Zech: Das Baalsopfer. Paul Zech ist ein Pionier der sozialen Dichtung unserer Zeit. Er hört den Herzschlag des Volkes; er trennt Echtes vom Unechten. Die Jugend muß ihn beachten, wenn sie ihre Zeit erfassen will. Geeignet für die erste Klasse einer Mittelschule, für Untersekunda bis Oberprima einer höheren Schule (für Schüler und Schülerinnen), auch für Arbeitsgemeinschaften einer Volkshochschule, Heeresfachschule, Polizeiberufsschule. — Peter Dörfler: Mariensee. Nicht nur dem katholischen Leser, nicht nur seiner Heimat hat Peter Dörfler etwas zu sagen. In seiner schlichten, vornehmen Art kommt man dem Dichtermenschen sehr bald nahe, ganz gleich, mit

welchen Augen man die metaphysische Welt in sich sieht. Geeignet für die erste Klasse einer Mittelschule, für Untersekunda bis Oberprima einer höheren Schule (für Schüler und Schülerinnen), auch für Arbeitsgemeinschaften einer Volkshochschule.

Der deutsche Spielmann. Eine Auswahl aus dem Schatz deutscher Dichtung für Jugend und Volk. Herausgegeben von Dr. Ernst Weber. Bd. 1: Kindheit. Des Kindes kleine und große Welt, seine Lust und sein Leid. Bildschmuck von Ernst Kreidolf. Dritte, veränderte Auflage. München 1925. Georg D. W. Callwey. Verlag des deutschen Spielmanns. Druck von Rastner und Callwey in München 8°. 88 Seiten.

Diese großangelegte Auswahl aus dem Schatz deutscher Dichtung schöpft aus dem Besten deutscher Erzählungs- und Verzkunst unter bewusster Beschränkung auf das Volks- und Jugendtümliche. Die Sammlung gliedert sich in 40 Einzelbände, von denen jeder ein in sich geschlossenes Ganze bildet und von einem Künstler illustriert ist, dessen Eigenart dem Charakter des jeweiligen Stoffgebietes ungezwungenen Ausdruck verleiht. Der deutsche Spielmann hofft (mit gutem Grunde, wie wir glauben) zum eisernen Band jeder Volks- und Jugendbücherei zu werden. Er huldigt ja nicht einer vorübergehenden Mode des Tages. Er schöpft aus dem aufgespeicherten Schatz der Jahrhunderte und daraus leitet er die Annahme einer Geltung für dieses Jahrhundert ab.



Inhalt

Die evang. Kirche und das Volkstum von Bischof D. Dr. Fr. Deutsch-Hermannstadt.
Die besondere Lage der Magyaren in Rumänien von Dr. Elemér v. Jakabffy-Lugosch.
Die Schulfrage der Minderheiten von Stadtpfarrer Friedrich Müller-Hermannstadt.
Das Nationalitätenproblem Rumäniens von außen betrachtet von Dr. Karl C. von Loesch-Berlin, Vorsitzendem des Deutschen Schulbundes.
Die Agrarreform und die Nationalitäten vom Abgeordneten Fritz Connerth-Hermannstadt.
Rundschau: Wieder einmal Baltenschicksal! - Verzeichnis der Deutschstumsbücherei des Deutschen Kulturamtes in Hermannstadt. — 27 Jahre Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung. — Fahnenweihe des Vereines der Siebenbürger Sachsen in Wien. — Zwanzig Jahre im Kampf um Volkstumsrecht: Schmidt-Wodder. — Ehrenvolle Auszeichnung: Prof. H. Oberthür — Vom Raikauer deutschen Theater. — Die erste deutsche Zeitung in der Bukowina.

Bücherschau.

Empfehlenswerte Bücher für den Auslandsdeutschen.

*

Herausgeber: Dr. Richard Szafi-Hermannstadt.
Schriftleiter: Dr. Walther Schreiber-Hermannstadt.
Ostland-Verlag, Hermannstadt.

Siebenbürgisch-Deutsches

Tageblatt

Gründungsjahr 1874

Politisch führende Stimme der deutschen
Volksgemeinschaft in Rumänien

Das beste Nachrichtenblatt und in-
folge der größten Verbreitung das
werbekräftigste Anzeigenorgan

Verwaltung des Siebenbürgisch-Deutschen
Tageblatt / Hermannstadt-Sibiu
Rumänien / Königin-Mariastraße Nr. 25